

Rechtsanwalt Ralf Möbius LL.M.
Rechtinformatik
Fachanwalt für IT-Recht
Am Ortfelde 100
D - 30916 Isernhagen

Tel.: 0511 - 844 35 35
Fax: 03212 - 844 35 35*
* 2,9 cent pro Minute
e-mail: ralfmoebius@gmx.de
www.rechtsanwaltmoebius.de

Fachveröffentlichung, Dezember 2014

Rechtsstreitigkeiten mit Google als Partei - Rechtsprechungsüberblick und Analyse

Google ist eine Internetsuchmaschine des US-amerikanischen Unternehmens Google Incorporated. Google speichert mit Hilfe von sogenannten Webcrawlern Webseiten im Internet und folgt dabei aufgefundenen Links. Auf diese Weise werden möglichst viele im Internet publizierte Seiten im Suchindex von Google aufgenommen, um bei einer Suchanfrage nach bestimmten Begriffen angezeigt werden zu können. Google hat das Ziel, den Nutzern die Suchergebnisse nach der Bedeutung der Seiten für das gesuchte Wort oder eine Wortkette geordnet anzuzeigen. Die Methode von Google ist bei Nutzern derart beliebt, dass für 94 Prozent aller Desktop-Suchen in Deutschland Google genutzt wird und für Suchanfragen auf Smartphones oder Tablets die Quote sogar bei 98 Prozent liegt.¹ Wer also im Internet gefunden werden will, kommt an Google nicht vorbei. Wer nicht im Internet gefunden werden will, kommt an Google ebenfalls nicht vorbei, denn nicht bei Google gefunden zu werden bedeutet fast, im Internet nicht gefunden werden zu können. Unabhängig von der Interessenlage ist die Suchmaschine Google jedenfalls ein mächtiges Werkzeug, mit dem es schon wegen seiner Machtfülle und Wirtschaftskraft schwierig ist, sich auseinanderzusetzen. Allein im 3. Quartal 2014 betrug der Umsatz der Google Inc. 16,52 Milliarden Dollar und der sich daraus ergebende Gewinn 2,81 Milliarden Dollar.²

Wer also irgendetwas gegenüber Google gerichtlich durchsetzen möchte, sieht sich einem finanziell gut ausgestatteten Unternehmen gegenüber, das jederzeit sämtliche Instanzen eines Rechtsstreits durchfechten kann, ohne seine Ressourcen zu gefährden. Das sieht bei einem freien Fotografen, der durch Google seine Urheberrechte verletzt sieht, ganz anders aus. Auch ein Durchschnittsverdiener, der sich durch die Suchergebnisse von Google in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt glaubt, wird schnell an seine finanziellen Grenzen stoßen. Nicht so Google. Dennoch war Google auch in Deutschland immer wieder Partei von Streitigkeiten, die auch bis zum Bundesgerichtshof in Zivilsachen geführt wurden. Einen Überblick über die Rechtsstreitigkeiten, bei denen Google Partei war und die für Deutschland besondere Bedeutung haben, soll hier gegeben werden. Die angeführten Links wurden im Dezember 2014 abgerufen.

¹ <http://netzoekonom.de/2014/05/19/googles-marktanteil-in-deutschland-94-prozent/>

² <http://www.googlewatchblog.de/2014/10/quartalszahlen3-milliarden-dollar-umsatz-2/>

Vorwort**Inhaltsverzeichnis****Verletzung von Persönlichkeitsrechten****Seite: 3**

- | | |
|---|-------|
| 1. OLG Nürnberg_Beschluss vom 22.06.2008, Az.: 3 W 1128/08 | 3-5 |
| 2. OLG Stuttgart, Urteil vom 26.11.2008, Az.: 4 U 109/08 | 5-6 |
| 3. KG Berlin, Beschluss vom 03.11.2009, Az.: 9 W 196/09 | 6-8 |
| 4. OLG Hamburg, Urteil vom 26.05.2011 – Az.: 3 U 67/11 | 8-10 |
| 5. KG Berlin; Beschluss vom 25.07.2011, Az.: 10 U 59/11 | 10 |
| 6. OLG Hamburg, Urteil vom 16.08.2011, Az.: 7 U 51/10 | 10-11 |
| 7. BGH, Urteil vom 25.10.2011, Az.: VI ZR 93/10 | 11-13 |
| 8. AG Halle, Urteil vom 08.01.2013, Az.: 105 C 3544/12 | 13 |
| 9. BGH, Urteil vom 14.05.2013 Az.: VI ZR 269/12 „Autocompletefunktion“
mit Vorinstanz: OLG Köln, Urteil vom 08.04.2014, Az.: 15 U 199/11 | 13-17 |
| 10. LG Mönchengladbach, Urteil vom 05.09.2013, Az.: 10 O 170/12 | 17-18 |
| 11. LG Hamburg, Urteil vom 24.01.2014 – Az.: 324 O 264/11, „Max Mosley“ | 19-22 |
| 12. Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 13.05.2014, Az.: C-131/12 | 23-25 |

Adwords**25**

- | | |
|--|-------|
| 13. OLG Hamburg, Urteil vom 04.05.2006 – Az.: 3 U 180/04 | 26-27 |
|--|-------|

Urheberrechtsverletzungen**27**

- | | |
|---|-------|
| 14. BGH, Urteil vom 29.04.2010 – Az.: I ZR 69/08 | 27-29 |
| 15. BGH, Urteil vom 19.10.2011 – Az.: I ZR 140/10 | 30-31 |

Google Street View**31**

- | | |
|---|-------|
| 16. Kammergericht Berlin, Beschluss vom 25.10.2010 – Az.: 10 W 127/10 | 31-32 |
|---|-------|

Vertragsklauseln**32**

- | | |
|---|-------|
| 17. LG Hamburg, Urteil vom 07.08.2009 – Az.: 324 O 650/08 | 32-34 |
| 18. LG Berlin, Urteil vom 19.11.2013, Az.: 15 O 402/12 | 34-35 |

Verletzung von Persönlichkeitsrechten

Zahlreiche Klagen sind gegen Google im Zusammenhang mit der Verletzung von Persönlichkeitsrechten erhoben worden. Der Suchmaschinenbetreiber hat sich dadurch, dass er seine Suchmaschine zur Nutzung zu Verfügung gestellt hat, regelmäßig dem Vorwurf aussetzen müssen, dass er solche Rechtsverletzungen durch die konkrete Art der Nutzungsmöglichkeiten, sprich durch die Verlinkung von Webseiten von Dritten, die rechtsverletzende Äußerungen über den jeweiligen Kläger beinhalten, begünstige.

Google trage insoweit erheblich zur Verbreitung und Aufrechterhaltung ehrverletzender Äußerungen bei. In derartigen Urteilen geht es zumeist darum, ob durch die automatische Verlinkung und die Verwendung von Snippets (Schnipseln von Informationen in Kombination von großer Überschrift, Anrisstext und der URL), sowie nach Einführung der Autocomplete-Funktion, die automatische Anzeige als Vorschlag zur Vervollständigung von Suchbegriffen, persönlichkeitsrechtsverletzende Aussagen durch den Suchmaschinenbetreiber getätigt werden, bzw. ob es sich trotz der automatischen Funktion der Suchmaschine um Tatsachenäußerungen handeln kann. Problematisiert wird in diesem Zusammenhang vor allem die Störereigenschaft des Suchmaschinenbetreibers und die Voraussetzungen, unter denen die Störereigenschaft begründet wird.

1. OLG Nürnberg Beschluss vom 22.06.2008, Az: 3 W 1128/08³

In dieser Entscheidung geht es im Kern um die Voraussetzungen der Entstehung einer Prüfpflicht für den Suchmaschinenbetreiber. Das Gericht hat zunächst entgegen dem Urteil der Vorinstanz eine Prüfpflicht bejaht, sah diese jedoch nicht als verletzt an. Im konkreten Fall wurden über die Antragsgegnerin persönlichkeitsrechtsverletzende Artikel verbreitet. Diese Artikel enthielten Vor- und Zunamen des Antragstellers, der 1992 wegen Mordes an einem berühmten Schauspieler verurteilt wurde und im Januar 2008 auf Bewährung aus der Haft entlassen wurde. Hierüber wurde in den Medien berichtet. Daraufhin erwirkte der Antragsteller mehrere Titel, durch die es untersagt wurde, den Antragsteller mit Vor- und Zunamen zu erwähnen. Daraufhin gab es weitere angeblich rechtsverletzende Artikel, die auch über Google im Internet verbreitet wurden. Am 28.11.2007 wurde Google unter Beifügung der durch den Antragsteller zuvor erwirkten Titel anwaltlich aufgefordert, die Artikel aus der Suchmaschine zu entfernen. Google zog die Verletzung von Persönlichkeitsrechten in Zweifel und sah sich deshalb nicht zur Löschung veranlasst. Es erfolgte der Verweis an die Kontaktadresse der veröffentlichenden Webseite.

³ http://medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=1716
<http://www.mahnerfolg.de/urteile/index.php/google-link-rechtswidrige-berichterstattung/>

Im Verlauf des Verfahrens stellte sich die Google Inc. auf den Standpunkt, dass nicht sie, sondern der jeweilige Inhaber der Webseite, verantwortlich sei, und dementsprechend an ihrer Stelle in Anspruch zu nehmen sei. Sie mache sich die Inhalte nicht zu Eigen, sondern stelle lediglich ihre Suchmaschine zur Nutzung zur Verfügung. Für das Vorhandensein einer Prüfpflicht sei zudem ein das Persönlichkeitsrecht als verletzt feststellender Titel erforderlich. Im Übrigen sei der Antragsteller auch nicht in seinen Rechten verletzt. Der Antragsteller sah zwar ein, dass eine allgemeine Überwachungspflicht im Hinblick auf Rechtsverletzungen von einem Suchmaschinenbetreiber nicht verlangt werden könne. Hier liege der Fall jedoch so, dass Google auch nach einer Abmahnung nicht bereit war, die rechtsverletzenden Inhalte zu löschen. Durch die erfolgte Abmahnung sei eine Prüfpflicht entstanden. Sie habe trotz Überprüfung, durch welche sie eine Rechtsverletzung habe feststellen müssen, eine Beseitigung der Verlinkung verweigert. Dadurch sei sie als Störerin zu qualifizieren. Das Gericht zog die Persönlichkeitsrechtsverletzung in Zweifel und verneinte die Störereigenschaft. Die Prüfpflicht des Suchmaschinenbetreibers wurde ausgeschlossen, weil diese dann für eine nicht überschaubare Zahl von Rechtsverletzungen auf Unterlassung haften müsste. Der Suchmaschinenbetreiber sei damit ununterbrochen damit beschäftigt, die Suchmaschine auf rechtsverletzende Inhalte zu untersuchen. Den Suchmaschinenbetreiber treffe aber nur dann eine Prüfpflicht, wenn die verletzenden Inhalte einen Straftatbestand erfüllten. Im Übrigen sei Google eine schwierige rechtliche Abwägungsprüfung, ob eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliege, nicht zumutbar. Dies stelle eine zu hohen Anforderung dar.

Dem schloss sich das Berufungsgericht zwar an, nahm jedoch noch eine differenzierte Prüfung vor, da hier durch den Antragsteller zuvor eine Abmahnung erteilt wurde. Eine Prüfpflicht bejahte das Gericht bei konkret behaupteten Rechtsverletzungen, lehnte aber die Verletzung einer Prüfpflicht ab. Grundsätzlich könne es einem Suchmaschinenbetreiber zugemutet werden, bei behaupteten Rechtsverletzungen, eine Prüfung der Berechtigung dieser Rechtsverletzung vorzunehmen. Hierbei komme es jedoch darauf an, wie genau diese behauptete Rechtsverletzung konkretisiert werde. Ansonsten würden die Anforderungen an diese Prüfpflicht überspannt, wenn jeder behaupteten Verstoß untersucht werden müsste. Der Suchmaschinenbetreiber müsse damit nur dem nachgehen, was konkret beanstandet wurde. Die Beanstandung müsse mittels einer sachlichen Begründung untermauert sein und die Persönlichkeitsrechtsverletzung konkret bezeichnen. Nur dann entstehe eine Prüfpflicht. Google habe aber gleichwohl ihre Prüfpflicht nicht verletzt, da sie auf die Aufforderung des Antragstellers reagiert habe. Sie hatte auch die vom Antragsteller eingereichten Urteile ausgewertet. Dass Google dennoch keine Persönlichkeitsrechtsverletzung feststellen konnte, könne ihr nicht angelastet werden. Sie durfte sich demnach auf den Standpunkt

stellen, dass es an einer Rechtsverletzung fehle. Sie habe sich auch im Prozesskostenhilfverfahren intensiv mit der Frage einer Rechtsverletzung auseinandergesetzt und diese mit guten Gründen verneint. Die Antragsgegnerin sei damit ihrer Prüfpflicht im vollen Umfang nachgekommen und scheidet somit als Störerin aus.

Der Rechtsschutz des Antragsstellers sei wesentlich intensiver, wenn dieser sich direkt gegen die Webseitenbetreiber wenden würde. Denn solange die Webseite vorhanden ist, könne sie auch über andere Suchmaschinenbetreiber gefunden werden.

2. OLG Stuttgart, Urteil vom 26.11.2008, Az: 4 U 109/08⁴

Die Entscheidung des OLG Stuttgart befasst sich im Wesentlichen damit, ob mittels automatisch generierten „Snippets“, d.h. Automatisch zusammengesetzten Wortschnipseln als Zusammenfassung des den Nutzer auf der verlinkten Webseite erwartenden Inhalts eine Persönlichkeitsrechtsverletzung durch den Suchmaschinenbetreiber in der Form begangen werden könne, weil durch die „Snippets“ falsche Tatsachenbehauptungen mit eigenem Aussagegehalt aufgestellt werden können. Der Kläger wendete sich gegen folgende Aussagen, die durch die Suchmaschine angezeigt wurden: *„stoned again“ und „Dr. H. Z. war beruflich Flugzeugpilot, dann Richter & und heute widmet er sich ganz dem Bereich der Spiritualität, Heilen_www.aidshilfes.de/pdf/rainbow/AHS_R8_Nr.48_Teil2.pdf“*

Der vom Kläger konkret beanstandete Text des Suchmaschinenergebnisses stelle keine Verletzung des Persönlichkeitsrechts dar. Denn *„der durchschnittliche Nutzer einer Suchmaschine weiß, dass die Suchergebnisse nicht auf der intellektuellen Leistung von Menschen beruhen, sondern aufgrund eines automatisierten Vorgangs zustande kommen. Auch weiß er, dass eine Suchmaschine die gefundene Seite ohne menschliche Einwirkung nach darin vorkommenden Begriffen erfasst, registriert und bei Aufruf darin vorhandener Begriffe deren Internetadresse zusammen mit einzelnen Textteilen anzeigt (Hanseatisches Oberlandesgericht, a.a.O., Tz. 10, Juris). Mit dem Suchergebnis verbindet sich für den Nutzer jedenfalls dann keine inhaltliche Aussage, wenn darin nicht ganze Sätze der gefundenen Seite, sondern lediglich einzelne Worte als Schnipsel (Snippets) aufgeführt werden (Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, a.a.O.).“*

Dass die einzelnen Worte oder Satzteile nicht miteinander in Zusammenhang stehen, sei dem Nutzer ebenfalls anhand des äußerlichen Erscheinens der automatisch aneinander gereihten Schnipsel erkennbar.

⁴ <http://openjur.de/u/350818.html>

Demnach liesse sich kein Zusammenhang zwischen den Worten: *„Dr. H. Z. war beruflich Flugzeugpilot, dann Richter „und der Überschrift „stoned again“ erkennen. Selbst wenn eine Verletzung des Rechts des Klägers vorliege, fehle es jedoch an der Widerrechtlichkeit. Denn die im Rahmen der Prüfung der Widerrechtlichkeit vorzunehmende Güter- und Interessenabwägung würde bei unterstellter Rechtsverletzung ergeben, dass es sich in diesem Fall lediglich um eine sehr leichte Verletzung handeln würde. Ein leichter Eingriff würde auch nur dann vorliegen, wenn eine von mehreren Deutungsmöglichkeiten zu seinen Ungunsten zur Anwendung gelangt. Mögliche Folgen für den Kläger, die durch den Eingriff entstanden sein könnten, sind überdies nicht bekannt und auch kaum vorstellbar. Da der Betrieb einer Suchmaschine anders als automatisiert funktionierend nicht denkbar sei und der Einsatz von Suchmaschinen an sich für eine sinnvolle Nutzung des Internets vom Gericht als unabdingbar eingestuft wird, überwiege daher das Interesse der Beklagten. Nach alledem lehnte das Gericht die Widerrechtlichkeit des (unterstellten aber nicht vorhandenen) Eingriffs ab. Das Gericht konnte offengelassen, *„ob im Falle einer rechtswidrigen Persönlichkeitsrechtsverletzung in der Form eines Suchergebnisses einer Internetsuchmaschine eine Pflicht zur Beseitigung oder, darüber hinaus, eine Verpflichtung zur Ergreifung von Vorsorgemaßnahmen besteht, mit dem Ziel, derartige Verletzungen für die Zukunft zu vermeiden.“**

3. KG Berlin, Beschluss vom 03.11.2009, Az: 9 W 196/09⁵

Das Gericht befasste sich auch hier im Wesentlichen mit der Frage, ob Google als Suchmaschinenbetreiber als Störer in Anspruch genommen werden kann. Insbesondere damit, ob und unter welchen Voraussetzungen der Suchmaschinenbetreiber für Fremdinhalte haftet. Die Vorinstanz ging hier noch davon aus, dass durch „Snippets“ generell keine Persönlichkeitsrechtsverletzungen begangen werden können. Hier wurde unter Ablehnung einer Haftungsprivilegierung auf die allgemeinen Haftungsbestimmungen verwiesen. Der Antragsteller war Journalist und Sachbuchautor. Er nimmt den Betreiber der Suchmaschine wegen der Verbreitung folgender Inhalte in Anspruch, der bei Eingabe des Namens des Antragstellers erscheint. Das Landgericht lehnte den Erlass einer einstweiligen Verfügung ab und berief sich darauf, dass es sich hierbei um ein „Snippet“ handele, da es das charakteristische an einem Suchergebnis im Internet sei, dass ein solches nicht den vollständigen Inhalt des Artikels wiedergibt.

⁵ http://www.kostenlose-urteile.de/KG-Berlin_9-W-19609_Google-Snippets-Automatisierte-Zusammenfassung-von-Suchergebnissen-Snippets-stellt-eine-Persoenlichkeitsverletzung-dar.news14662.htm

Das Kammergericht erkannte jedoch eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts gemäß §§ 823 Abs.1 i.V.m. 1004 Abs.1 S.2 analog sowie Artt.2 Abs.1, 1 Abs.1 GG an. Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, dass sich die Antragsgegnerin zwar grundsätzlich auf die Haftungsprivilegierungen der §§ 8 bis 10 TMG stützen könne. Dies würde dann dazu führen, dass die Antragsgegnerin nicht haften müsste. Sie seien dann anwendbar, wenn es sich bei den fraglichen Inhalten um „Fremdinhalte“ handle. Das Gericht stellte fest, dass es sich bei den streitgegenständlichen „Snippets“ tatsächlich um fremde Informationen handle, da diese von Dritten ins Internet gestellt werden und der Suchmaschinenbetreiber sich diese Inhalte nicht zu Eigen mache. Denn für den Nutzer sei es im jeden Fall transparent, dass es sich bei den Informationen nicht um solche des Suchmaschinenbetreibers handle, weil die Ergebnisse erst nach Durchführung einer entsprechenden Suchbegriffrecherche erscheinen. Nach der Rechtsprechung des BGH sei mit der Haftungsprivilegierung allerdings lediglich die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die Schadensersatzhaftung angesprochen.

Der BGH führt hierzu an, dass nach § 8 Abs.2 TDG a.F. (= § 7 Abs.2 TMG) *„Diensteanbieter nicht verpflichtet sind, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen“*. In Satz 2 wird dann jedoch klargestellt, dass dies nicht gilt, *„wenn es um die Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen...auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters, geht“*. Diese Regelung entspreche auch der E-commerce-Richtlinie. Die Beklagte sei daher nach der BGH-Rechtsprechung nicht haftungsprivilegiert. Über diese BGH-Rechtsprechung kam das Beschwerdegericht zur Haftung des Diensteanbieters Google und wendete die allgemeinen Grundsätze der Störerhaftung an. Danach könne grundsätzlich jeder als Störer in Anspruch genommen werden - auch wenn er weder Täter noch Teilnehmer ist - der in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung eines geschützten Rechtsguts beitrage. Dass es sich bei den streitgegenständlichen Inhalten um Fremdinhalte handle, schade demnach für die Heranziehung des Suchmaschinenbetreibers zur Haftung nicht.

Allerdings wurde hier auch in Ansatz gebracht, dass es Google nicht zuzumuten sei, jedes Rechercheergebnis vorab zu überprüfen. Deshalb sei die Störerhaftung auf den Fall der Verletzung einer Prüfpflicht beschränkt. Deren Umfang bestimme sich danach *„ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist“*. Die Verletzung einer Prüfpflicht war hier durch eine anwaltliche Abmahnung⁶ entstanden. Google habe hier nicht auf dieses Schreiben reagiert und eine mögliche Rechtsverletzung nicht geprüft. Damit wurde gegen diese Prüfpflicht verstoßen.

⁶ <http://www.rechtsanwaltmoebius.de/internetrecht/abmahnung.html>

Die Rechtsverletzung durch ein „Snippet“ wurde auch für möglich gehalten. Das Gericht sprach „Snippets“ einen eigenen Aussagegehalt zu, da sie in der Lage seien, durch schlichte Weglassung eines Wortes, Inhalte falsch darzustellen. Der objektive Sinngehalt des streitgegenständlichen „Snippets“ könne nur dahingehend verstanden werden, dass der Antragsteller einen vollkommen misslungenen Showauftritt abgeliefert habe und sodann unter Buhrufen abtreten musste. Die „Snippets“ gaben auch keinen Anlass dafür, von einer satirischen Bedeutung des Ganzen auszugehen. Erst nach Anklicken des „Snippet“ wurde der Nutzer auf die Internetseite umgeleitet, die dann die Inhalte lediglich als bloße Satire darstellte. Dies reiche jedoch nicht aus, denn durch die verkürzte Inhaltswiedergabe im „Snippet“ war dieses nicht als Satire erkennbar. Somit gäbe das „Snippet“ dem tatsächlich auf der entsprechenden Internetseite erkennbaren Inhalt eine völlig falsche Bedeutung und stelle damit für eine unwahre Tatsachenbehauptung dar. Hierin liege der eigene Aussagegehalt des „Snippet“. Unwahre Tatsachenbehauptungen seien auch geeignet, den sozialen Geltungsanspruch des Antragstellers zu beeinträchtigen. Er beziehe aus öffentlichen Auftritten und Shows sein Einkommen. Deshalb stellten sich diese unwahren Inhalte als geschäftsschädigend dar. Des Weiteren unterlägen unwahre Tatsachenbehauptungen nicht der Meinungsfreiheit. Auch wenn der Durchschnittsnutzer im Grunde wisse, wie die Snippets zustande kämen, sei für die Haftung allein maßgeblich, ob sich die Verkürzung der verlinkten Seite noch im Rahmen der Kernaussage der ursprünglichen Seite hielte. Um den Besonderheiten eines Suchmaschinenbetreibers Rechnung zu tragen, werde für den Zeitpunkt der Pflichtverletzung auf den Zeitpunkt der Abmahnung⁷ inklusive einer angemessenen Reaktionsfrist abgestellt, und nicht bereits auf den Zeitpunkt der Erstellung des Sucheintrags. Der Unterlassungsanspruch sei wegen der Wiederholungsgefahr gegeben, denn trotz Abmahnung habe Google nicht reagiert.

4. OLG Hamburg, Urteil vom 26.05.2011 – 3 U 67/11⁸

In diesem Urteil ging es im Wesentlichen um die Klärung der Frage, ob durch Snippets, Tatsachenbehauptungen mit eigenem Aussagegehalt aufgestellt werden können. Im Internet wurde über den Kläger mehrfach behauptet, er vertreibe Schrottimmobilien. Er beehrte daraufhin von Google die Unterlassung der Verlinkung auf die entsprechenden Webseiten. Der Kläger trug im Wesentlichen vor, die „Snippets“ würden dem durchschnittlichen Nutzer suggerieren, dass es Berichte über „Betrügereien“ des Klägers gäbe. Er verstehe die Suchmaschine durchaus als unmittelbare Informationsquelle. Über diese Frage wurde eine stichprobenartige Befragung durchgeführt, in der bestätigt worden sei, dass Anlageinteressenten den Eindruck gewonnen hätten, dass es sich bei dem Kläger um einen

⁷ <http://www.rechtsanwaltmoebius.de/internetrecht/abmahnung.html>

⁸ <http://openjur.de/u/167816.html>

Betrüger handele und deshalb von einem Geschäft mit ihm wieder Abstand genommen hätten. Dies belege, dass den „Snippets“ zumindest eine solche Deutungsmöglichkeit anhafte und hier deshalb nach der Stolpe-Rechtsprechung des BVerfG verfahren werden müsse. Google sei auch Störer. Sie verbreite durch die Anzeige in ihren Suchergebnissen diese ehrenrührigen Tatsachenbehauptungen. Eine Kontrolle auf die Rechtmäßigkeit von Suchergebnissen sei ihr zumutbar, jedenfalls habe sie spätestens im Dezember 2005, als sie mittels Abmahnung auf die Rechtsverletzung durch den Kläger hingewiesen worden sei, eine Überprüfungspflicht hinsichtlich gleicharteter Rechtsverletzungen getroffen, weshalb ihr eine Überprüfung nicht unzumutbar gewesen sei. Google war der Ansicht, dass die „Snippets“ keine Persönlichkeitsverletzung darstellten, da es aufgrund des automatisierten Vorgangs für den Nutzer offensichtlich sei, dass diesen „Snippets“ kein Aussagegehalt über den Kläger zukomme. Jedenfalls seien die „Snippets“ keine Behauptung unwahrer Tatsachen, sondern stellten nur eine zulässige Meinungsäußerung dar.

Das Gericht sah einen Unterlassungsanspruch unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt als gegeben an. Es werde kein ehrverletzender Inhalt dargestellt und sich allenfalls um fremde Meinungsäußerungen handeln. Google nehme keine Nachweisfunktion wahr, sondern mache nur fremde Inhalte für Nutzer auffindbar. Die Haftung entfiere zwar nicht deshalb, weil sich Google auf die Haftungsprivilegierung aus §§ 8 bis 10 TMG stützen könne. Denn diese gelten nicht für Unterlassungsansprüche sondern nur für strafrechtliche Verantwortlichkeit und Schadensersatzansprüche. Die Beklagte haftet aber als bloße technische Vermittlerin nicht für Fremdinhalte. Auch nach den allgemeinen Grundsätzen sei eine Haftung ausgeschlossen, weil Google durch die Bereitstellung der Suchergebnisse nicht willentlich und adäquat-kausal zur Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers beigetragen habe. Die Beklagte habe auch keine Prüfpflicht verletzt, da sie die beanstandeten Inhalte sofort gelöscht habe. Ob es sich um Tatsachenbehauptungen oder um eine Meinungsäußerung handle, hänge vom Verständnis eines unvoreingenommenen, verständigen Durchschnittsrezipienten ab. Es liege fern, dass ein solcher die Snippets so verstehen würde, dass diese die eigene Aussage der Beklagten enthalten, der Kläger sei tatsächlich, Täter oder Teilnehmer von Betrügereien. Es sei nämlich offenkundig, dass eine Suchmaschine nicht eigene Äußerungen aufstelle, sondern nur Nachweisfunktion für das Auffinden fremder Informationen habe. Die Verbreitung an sich würde den Kläger ohnehin nicht in seinem Persönlichkeitsrecht verletzen, denn es handle sich bei der Äußerung, „*der Kläger sei in Betrügereien verwickelt*“ um eine zulässige Meinungsäußerung. Außerdem habe sich die Beklagte von dieser Meinung hinreichend distanziert, so dass die Verbreitung nicht rechtswidrig sei.

Die Distanzierung durch Google von dieser Meinungsäußerung folge schon aus der äußeren Form der Verbreitung im Rahmen der Suchergebnisse. Wenn sich aus der äußeren Form ergebe, dass nur ein Fremdb Bericht in stark verkürzter Form vorläge, dem keine eigenen Recherchen zugrunde lägen, reiche dies für die Distanzierung aus.

5. KG Berlin; Beschluss vom 25.07.2011, Az: 10 U 59/11⁹

Auch diese Entscheidung geht darauf ein, inwieweit es sich bei „Snippets“ um Tatsachenbehauptungen des Suchmaschinenbetreibers mit eigenem Aussagegehalt handeln kann. Hier geht es nochmals darum, dass festgestellt wird, dass die Funktionsweise einer Suchmaschine jedem Nutzer klar ist. Die Tatsache, dass Suchergebnisse automatisch generiert werden und der Inhalt der verlinkten Seiten nur stark verkürzt in den Suchergebnissen wiedergegeben wird, führe nicht dazu, dass Google hierdurch selbst Tatsachenbehauptungen aufstelle. Dies auch dann nicht, wenn die auszugsweise Vorschau durch ein Snippet sich nicht im Rahmen der Kernaussage der verlinkten Zielseite bewege. Auch hierbei entfalle der Nutzen einer Suchmaschine nicht. Der Nutzen liege nämlich nicht im Zusammenfassen von Inhalten der entsprechenden Internetseiten, sondern in deren Auffinden.

6.) OLG Hamburg, Urteil vom 16.08.2011, Az: 7 U 51/10¹⁰

Im Kern handelt es sich um ein Urteil, das zu den an die Schlüssigkeitsprüfung zu stellenden Anforderungen an die Darlegungen des Klägers bezüglich der Beteiligung einer Suchmaschine an der Verbreitung von rechtsverletzenden Inhalten Stellung nimmt. Dabei ging es auch um die Zumutbarkeit einer Prüfpflicht für Google. Nach Ansicht des Gerichts sei ein Anspruch gegen Google nur dann in Betracht gekommen, wenn *„dargelegt wird, dass nach Eingabe des Namens des Antragstellers in der Ergebnisliste der Suchmaschine ein Eintrag mit einem bestimmten, auf den Anspruchsteller hinweisenden Inhalt erscheint, dass bei Aufruf ("Anklicken") dieses Eintrags in der Ergebnisliste der Nutzer auf einen Internetauftritt geleitet wird, der einen bestimmten, genau anzugebenden bzw. zu*

9 http://www.kostenlose-urteile.de/KG-Berlin_10-U-5911_Kammergericht-sieht-keine-Verpflichtung-von-Google-Snippets-zu-entfernen.news15497.htm

<http://www.suchmaschinen-und-recht.de/urteile/Google-haftet-nicht-fuer-moegliche-Rechtsverletzung-durch-Snippets-10-U-59-11-Kammergericht-Berlin-20110725/>

10 <http://openjur.de/u/200556.html>

beschreibenden Wortlaut oder sonstigen Inhalt hat, dass und auf welche Weise die Verbreitung dieses Textes oder sonstigen Inhalts Rechte des Anspruchstellers verletzt und dass der Suchmaschinenbetreiber als Störer an der in dieser Verbreitung liegenden Rechtsverletzung in ihm zurechenbarer Weise mitwirkt“. Weil der Kläger den konkreten Inhalt der einzelnen Internetauftritte und die Art und Weise, auf die sie in geschützte Rechtspositionen eingreifen sollen, nicht dargelegt hatte, scheid ein Anspruch aus. Ohne diese Darlegungen fehle ein konkreter Zusammenhang, mittels dem man die Inhalte in einen Kontext hätte bringen können, um eine Rechtsverletzung festzustellen. Ohne Angabe des konkreten Inhalts, könne auch eine Störerhaftung von Google nicht überprüft werden. Denn diese sei durch das Kriterium der Zumutbarkeit begrenzt. Eine Zumutbarkeit sei hier deshalb nicht gegeben, weil die Verlinkung der fraglichen Inhalte von einer Maschine vorgenommen wird, denn: *„Dem Betreiber einer Suchmaschine zumutbar dürfte eine Prüfpflicht hinsichtlich der von der Suchmaschine aufgefundenen Internetseiten nur dann sein, wenn sie sich auf eine konkrete, formal erfassbare Verletzungsform bezieht; denn eine Suchmaschine sucht im Internet nach Eingabe des Suchbegriffs nicht nach gedanklichen Inhalten, sondern, ihrer Anlage als Maschine entsprechend, rein mechanisch nach Buchstaben- und Zeichenfolgen oder geometrischen Formen“.*

7. BGH, Urteil vom 25.10.2011, Az: VI ZR 93/10¹¹

Das Urteil betrifft einen Unterlassungsanspruch wegen Verbreitung einer in einem Blog enthaltenen persönlichkeitsrechtsverletzenden Äußerung und die Verletzung zumutbarer Prüfpflichten des Hostproviders. Es geht um die Voraussetzungen der Störereigenschaft für einen Suchmaschinenbetreiber und um die Begrenzung der Störerhaftung mittels Verlangen einer Prüfpflicht. Es werden dann die Voraussetzungen und Modalitäten der Prüfpflicht geklärt. Die Klage richtete sich gegen die Google Inc. mit Sitz in Kalifornien. Die Beklagte stellte die technische Infrastruktur für die Webseiten: www.blogger.com und speichert die unter www.blogspot.com eingerichteten Blogs. Hierdurch wird Speicherplatz für Journal- und Tagebuchartige Webseiten zur Verfügung gestellt. In Dritter richtete auf der Webseite blogger.com den Blog m...blogspot.com ein. Hier befand sich der Artikel, gegen den sich der Kläger wendete. Dieser ist im Immobiliengeschäft tätig. Im Jahr 2003 wurde seine Firma unter Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse aufgelöst. Er ist nunmehr Geschäftsführer einer anderen spanischen Gesellschaft. Zunächst wurde die Zuständigkeit der deutschen Gerichte und die Anwendbarkeit des deutschen Rechts bejaht. Allerdings sei ein Unterlassungsanspruch aus deutschem Recht nicht herleitbar.

¹¹ <http://openjur.de/u/258408.html>

Dass Google nicht verantwortlich gemacht wurde, gründete sich jedoch nicht auf § 10 S.1 TMG, da die Haftungsbeschränkung des § 10 TMG nicht für Unterlassungsansprüche gelte. Aus § 7 Abs.2 S.2 TMG und dem Gesamtzusammenhang der gesetzlichen Regelung ergäbe sich, dass § 10 TMG nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die Schadensersatzhaftung beträfe. Die Störereigenschaft von Google Inc. bestehe, weil sie die technischen Möglichkeiten des Blogs zur Verfügung gestellt habe. Damit erfülle sie die Voraussetzungen des nach den allgemeinen Grundsätzen in Betracht kommenden Störerbegriffs. Denn sie betreibe die Webseite www.blogspot.com, stelle Speicherplatz für die Nutzer zur Verfügung, die hier ihre Webseiten einrichten. Sie ermögliche auch das Abrufen dieser Webseiten über das Internet. Hierdurch trage Google willentlich und adäquat kausal zur Verbreitung von Äußerungen bei, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht Dritter beeinträchtigen könnten. Google Inc. treffe jedoch lediglich eine eingeschränkte Verantwortlichkeit, weil sie den Text weder verfasst, noch sich seinen Inhalt zu Eigen gemacht hat. Der Umfang der zu bejahenden Prüfpflicht werde danach bestimmt, *„ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung seiner Funktion und Aufgabenstellung sowie mit Blick auf die Eigenverantwortung desjenigen, der die rechtswidrige Beeinträchtigung selbst unmittelbar vorgenommen hat, eine Prüfung zuzumuten ist“*. Vor der Veröffentlichung von Beiträgen bestehe keine Verpflichtung, die Inhalte auf Rechtsverletzungen zu überprüfen. Ab Kenntniserlangung von der Rechtsverletzung bestehe jedoch die Verantwortlichkeit. Nach Hinweis eines Betroffenen auf eine Rechtsverletzung, könne der Hostprovider als Störer zur Unterlassung verpflichtet sein. Eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten sei grundsätzlich einer Abwägung mit den Meinungsäußerungsinteressen des Providers zu unterziehen. Der Provider sei verpflichtet, bei Beanstandung durch einen Betroffenen dessen Vorbringen zu prüfen. Allerdings muss der Hostprovider nur tätig werden, wenn der Hinweis des Betroffenen so konkret gefasst sei, dass der Rechtsverstoß ohne eingehende rechtliche und tatsächliche Überprüfung bejaht werden könne. Das Ausmaß des vom Provider zu verlangenden Prüfungsaufwandes hänge auch vom Gewicht der angezeigten Rechtsverletzung ab.

Bei Beanstandung sei diese zunächst an den für den Blog Verantwortlichen weiterzuleiten. Bleibe eine Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist aus, so gelte die Beanstandung als berechtigt und sei zu löschen. Werde jedoch die Berechtigung der Beanstandung in Zweifel gezogen, sei Google als Provider gegenüber dem Betroffenen mitteilungs-pflichtig. Er müsse dann den Betroffenen auffordern darzulegen, woraus sich eine Rechtsverletzung ergeben solle. Reagiere der Betroffene hierauf nicht mehr, so gäbe es keine Veranlassung mehr zur Prüfung. Ergäbe sich jedoch umgekehrt aus der

Stellungnahme des Betroffenen eine Rechtsverletzung, so sei der beanstandete Blogeintrag zu löschen. Nach diesen Maßstäben konnte ein Unterlassungsanspruch nicht bejaht werden.

8. AG Halle, Urteil vom 08.01.2013, Az: 105 C 3544/12¹²

In diesem Fall ging es schlicht um die Zulässigkeit der Klage aufgrund fehlender Passivlegitimation des Antragsgegners. Der Antragssteller wandte sich gegen unwahre Tatsachenbehauptungen, die ehrverletzend und beleidigend seien. Er behauptete, dass am 08.10.2012 von Unbekannten auf der Google-Plattform www.blogspot.com der Artikel „*Psychopath T. auf freiem Fuß*“ veröffentlicht worden sei. Der Antrag auf den Erlass einer einstweiligen Verfügung wurde auch deswegen zurückgewiesen, weil es sich bei der Antragsgegnerin um die Google Deutschland GmbH handelte und damit weder um den Verfasser der beanstandeten Äußerungen, noch um den Host-Provider und damit auch nicht um den technischen Dienstleister, die Google Inc. aus den USA. Der Verfügungskläger habe jedenfalls seiner Darlegungs- und Beweislast, zur Darlegung der Frage der Verantwortlichkeit der Verfügungsbeklagten für das beanstandete Suchergebnis nicht genügt. Denn nach dem Vortrag der Verfügungsbeklagten handele es sich bei der Google Deutschland GmbH nicht um eine Niederlassung der amerikanischen Gesellschaft Google Inc., diese allein betreibt jedoch den in Frage stehenden Blog-Dienst. Ohnehin würden sich beide (Google Deutschland GmbH und Google Inc. In Amerika) mit unterschiedlichen Aufgaben beschäftigen. Die Passivlegitimation der Google Deutschland GmbH wurde damit zutreffend verneint.

9. BGH, Urteil vom 14.05.2013-VI ZR 269/12 (Autocompletefunktion)¹³

Vorinstanz: OLG Köln, Urteil vom 08.04.2014, Az: 15 U 199/11

Dieses Urteil betrifft die von Google verwendeten Autocompletefunktion. Durch diese werden bei Eingabe von Suchbegriffen, dem Nutzer automatisch und auf Basis eines bestimmten Algorithmus, der auch die von anderen Nutzern zuvor in die Suchmaschine eingegebenen Suchbegriffen nach Häufigkeit der Eingabe automatisch verwendet, weiterführende

¹² http://www.kostenlose-urteile.de/AG-Halle-Saalkreis_105-C-354412_Klage-gegen-Google-Deutschland-wegen-Beleidigung-im-Internet-Klagen-auf-Unterlassen-von-Blogeintraegen-auf-Internetseiten-sind-gegen-den-Host.news14993.htm

¹³ Urteil vom 14.05.2013-VI ZR 269/12: <http://openjur.de/u/627117.html>
 Urteil vom 08.04.2014, Az: 15 U 199/11 : <http://openjur.de/u/685129.html>

Suchvorschläge geboten, um die Suche des einzelnen Nutzers zu ergänzen bzw. zu optimieren. Die Frage, ob durch die hierdurch entstehenden Wortkombinationen, ein Zusammenhang in der Weise entstehen kann, dass dem Suchmaschinenbetreiber selbst eine rechtswidrige Persönlichkeitsrechtsverletzung vorgeworfen werden kann, obgleich die Suchvorschläge automatisch geriert werden, ist Gegenstand dieser Entscheidung.

Das OLG Köln hat sich im Nachgang dieser Entscheidung dieser Lösung unter ausdrücklichem Verweis auf den BGH, teilweise angeschlossen.

Seit April 2009 hatte Google eine Suchergänzungsfunktion (Autocompletefunktion) integriert, so dass bei Eingabe bestimmter Suchbegriffe durch die Nutzer automatisch auf Basis eines Algorithmus die Suchbegriffe durch andere Begriffe ergänzt werden. Der Algorithmus funktioniert u.a. so, dass dieser die Anzahl der von anderen Nutzern eingegebenen Suchanfragen mit einbezieht.

Kläger zu 1) war eine Aktiengesellschaft, die Nahrungsergänzungsmittel und Kosmetika betreibt. Kläger zu 2) war der Gründer des Klägers zu 1) und Vorstandsvorsitzender. Der Kläger zu 2) stellte im Mai 2010 fest, dass bei Eingabe seines Namens in dem sich im Rahmen der Autocomplete-Funktion öffnenden Fenster als Suchvorschläge u.a. die Wortkombinationen "T scientology" und "T betrug" erschienen. Beide Kläger sahen sich hierdurch in ihrem Persönlichkeitsrecht und geschäftlichen Ansehen verletzt, denn die Kläger standen in keinem Zusammenhang mit Scientology. Auch ist kein Ermittlungsverfahren gegen sie durchgeführt worden.

Vor dem Landgericht Köln, Urteil vom 19.10.2011, Az: 28 O 116/11. als erster Instanz scheiterten die Kläger mit ihrem Begehren, die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen auf der Internetseite nach Eingabe der Suchbegriffe "T" die Begriffe "Scientology" und "Betrug" vorzuschlagen. Das Gericht sah hier eine Persönlichkeitsverletzung der Kläger im Wesentlichen deshalb nicht als gegeben an, weil einem verständigen Internetnutzer *„bei Inanspruchnahme einer solchen Hilfsfunktion zumindest bewusst ist, dass die Ergänzungsvorschläge das Ergebnis eines technischen Vorgangs und nicht das Ergebnis einer sinnhaften Qualitätsprüfung seiner Anfrage sind (vgl. LG Hamburg, Urt. v. 22.02.2011, 416 O 9/11)....Vielmehr ist festzustellen, dass die eingegebenen oder vorgeschlagenen Suchkriterien häufig in diversen Kontexten verwandt werden, so dass ohne Berücksichtigung der Ergebnisliste und der in ihr hinterlegten Treffer keine Aussage zu den Suchbegriffen getroffen werden kann. Die Angabe bestimmter Suchworte und Suchvorschläge stellt so auch aus der Sicht des Internetnutzers zunächst nichts anderes als eine Kombination von*

Suchvariablen dar, die zu den unterschiedlichsten Ergebnissen und Aussagen führen können.“

Das OLG Köln bestätigte dieses Urteil am 10.05.2012, Az: 15 U 199/11 und der BGH entschied daraufhin mit Urteil vom 14.05.2013-VI ZR 269/12. Dieser stellte eine Persönlichkeitsrechtsverletzung fest. Im Wesentlichen führt das Gericht dazu aus, dass das Berufungsgericht einen Unterlassungsanspruch der Kläger entsprechend §§ 823 Abs.1, 1004 BGB i.V.m. Artt. 1, 2 GG gegen Google rechtsfehlerhaft verneint habe. Sowohl der Begriff „Scientology“ als auch der Begriff „Betrug“, die durch die Autocomplete-Funktion automatisch mit dem Namen der Kläger in Verbindung gebracht werden, beinhalteten eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts. Der Begriff Scientology in Verbindung mit einer real existierenden Person sei aufgrund vorangegangener Berichterstattung über diese Sekte geeignet, bestimmte Vorstellungen hervorzurufen. Mit der Verwendung des Begriffs „Betrug“ verbinde der Durchschnittsleser zumindest ein *„sittlich vorwerfbares Übervorteilen eines anderen und verleiht ihm damit (entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts) einen hinreichend konkreten Aussagegehalt“*. Demgegenüber hatte das OLG Köln den von Google angezeigten Ergänzungsvorschlägen lediglich die Aussage entnommen, dass andere vorherige Nutzer die angezeigten Begriffskombinationen zur Recherche eingegeben hätten oder dass sich die Ergänzungsbegriffe in verlinkten Drittinhalten auffinden lassen. Dem vermochte der Senat jedoch nicht beizutreten. Nach Ansicht des BGH erwarte der durchschnittliche Nutzer der Suchmaschine von den ihm nach der Eingabe des Suchbegriffs angezeigten ergänzenden Suchvorschlägen im Gegensatz zur Annahme des Berufungsgerichts durchaus einen inhaltlichen Bezug zu den von ihm verwandten Suchbegriffen oder hielte ihn jedenfalls für möglich. Es würden laut BGH dem Nutzer nicht beliebige ergänzende Suchvorschläge präsentiert, die rein zufällig „Treffer“ liefern. Die Suchmaschine der Beklagten sei auf den Nutzer demgemäß ausgelegt, dass er diesem bei Eingabe seiner eigenen zur Recherche genutzten Begriffe, inhaltlich weiterführende, ergänzende Suchvorschläge präsentieren soll. Hierdurch würde das Nutzen der Suchmaschine insbesondere für den gewerblichen Nutzer ungleich attraktiver gemacht.

Das Berufungsgericht habe bei der Bestimmung des Aussagegehalts der von der Suchmaschine angezeigten Ergänzungsvorschläge die häufig in der Praxis anzutreffende Erwartung nicht mit einbezogen, *„dass die mit dem Suchbegriff bereits verwandten Wortkombinationen - je häufiger desto eher - dem aktuell suchenden Internetnutzer hilfreich sein können, weil die zum Suchbegriff ergänzend angezeigten Wortkombinationen inhaltliche Bezüge widerspiegeln“*. Denn die Suchmaschine von Google sei algorithmusgesteuert und beziehe bereits gestellte Suchanfragen bei der erneuten Suchanfrage ein und präsentiere so dem Internetnutzer die am häufigsten eingegebenen Wortkombinationen.

So führe die Eingabe im vorliegenden Fall dazu, dass den bei Eingabe von Vor- und Zunamen des Klägers zu 2) "automatisch" angezeigten Ergänzungsvorschlägen "r. s. scientology" und "r. s. betrug" die Aussage zu entnehmen sei, zwischen dem Kläger zu 2) und den - negativ konnotierten - Begriffen "Scientology" und/oder "Betrug" bestehe ein sachlicher Zusammenhang.

Hierin liege die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der Kläger und sei Google auch unmittelbar zuzurechnen. Dies deshalb, weil die Verknüpfungen der Begriffe von der Suchmaschine der Beklagten und nicht von einem Dritten hergestellt würden. Sie würden von der Beklagten im Netz zum Abruf bereitgehalten und stammten deshalb unmittelbar von ihr. Google wird auch als „Dienstanbieter im Sinne von § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG qualifiziert und kann daher verantwortliche im Sinne von §§ 823, 1004 BGB sein. Durch die Zur-Verfügung-Stellung des Autocomplete – Hilfsprogramms, biete Google eigene Inhalte“ an, die auf ihrem eigenen Server gespeichert seien, und nicht etwa Fremdinhalte i.S.v. §§ 8 bis 10 TMG beträfen, die eine eingeschränkte Verantwortlichkeit enthielten. Der Beklagten könne daher vorgeworfen werden, keine hinreichenden Vorkehrungen getroffen zu haben, um zu verhindern, dass die von der Software generierten Suchvorschläge Rechte Dritter verletzen. Da deshalb die Beeinträchtigung hier in einem Unterlassen liege, werde als Haftungsvoraussetzung die Verletzung einer Prüfpflicht verlangt. Das Bestehen der Prüfpflicht und deren Umfang richte sich im Einzelfall nach einer Abwägung aller betroffenen Interessen und relevanten rechtlichen Wertungen. Insbesondere werde die Verantwortlichkeit des Betreibers durch die Kriterien der Möglichkeit und Zumutbarkeit der Erfolgsverhinderung begrenzt. Weil es Google nicht zumutbar sei, die Suchvorschläge generell vorab auf etwaige Rechtsverletzungen zu überprüfen, träfe sie nur dann eine Prüfpflicht, wenn sie Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt habe:

„Weist ein Betroffener den Betreiber einer Internet-Suchmaschine auf eine rechtswidrige Verletzung seines Persönlichkeitsrechts hin, ist der Betreiber der Suchmaschine verpflichtet, zukünftig derartige Verletzungen zu verhindern (vgl. Senatsurteil vom 27. März 2012 - VI ZR 144/11, VersR 2012, 992 Rn. 19).“

Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht sei auch rechtswidrig, da nach eine Abwägung der beiderseitigen grundrechtlich garantierten Rechte des Persönlichkeitsrechts einerseits und des Rechts auf freie Meinungsäußerung andererseits das Interesse des Klägers deshalb überwiege, weil die mit dem Namen des Klägers verknüpften Begriffe einen unwahren Aussagegehalt hätten da er weder in Verbindung mit einen Betrug gebracht werden könne,

noch Scientology angehöre oder auch nur nahe stehe. Der BGH hatte die Sache an das OLG Köln zurückverwiesen, insbesondere zur neuen Bescheidung über die Geldentschädigung und die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten. In der folgenden Entscheidung vom 08.04.2014, Az: 15 U 199/11, wurde durch das OLG Köln zwar das Persönlichkeitsrecht als verletzt festgestellt, da die „Behauptung“ unwahr sei und deshalb das ebenfalls grundrechtlich geschützte Meinungsäußerungsinteresse der Beklagten gegenüber dem Allg. Persönlichkeitsrecht des Klägers als nachrangig zu bewerten sei. Dies tat das Gericht unter mehrmaligem ausdrücklichen Verweis auf die Gebundenheit des Berufungsgerichts an das Urteil des BGH: *„Das Berufungsgericht ist insoweit an die Rechtsansicht des Revisionsgerichts gebunden, als diese der Aufhebung zugrunde liegt. Dass es sich bei der in dem Revisionsurteil vorgenommenen Ermittlung des Verständnisses des Suchvorschlags "T scientology" und der Würdigung, dass dieses bei Einordnung als unwahre Tatsachenbehauptung eine den Kläger zu 2) in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nicht nur beeinträchtigende, sondern bei Abwägung der kollidierenden Interessen auch verletzende Aussage begründet, um eine ratio decidendi des Revisionsurteils handelt, liegt angesichts des Umstandes auf der Hand, dass es nur bei Bejahen der Voraussetzungen einer Rechtsverletzung überhaupt des weiteren Eingehens auf die Frage bedarf, ob die Beklagte nach den in dem Revisionsurteil sodann herausgearbeiteten Maßstäben hierfür eine Haftung trifft.“* Dies wurde jedoch lediglich für den Begriff "T-Scientology" anerkannt. Die Störerhaftung wurde entsprechend des BGH-Urteils begründet. Demgemäß hat das OLG Köln die Unterlassungsverpflichtung ausgesprochen, nach Eingabe der Suchbegriffe "T" den Begriff "Scientology" vorzuschlagen, wenn dies wie in beantragter Art und Weise geschieht. Hinsichtlich des Begriffs „Betrug“ habe Google keine Prüfpflicht verletzt. Ein Geldentschädigungsanspruch wurde unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerfG zur Meinungsfreiheit abgelehnt.

10. LG Mönchengladbach, Urteil vom 05.09.2013, Az: 10 O 170/12 ¹⁴

Dieses Urteil befasste sich mit dem Ausschluss der Störerhaftung von Google, wenn der Verletzte vorher nicht versucht hat, denjenigen in Anspruch zu nehmen, der für die Äußerung auf seiner Internetseite unmittelbar verantwortlich ist. Insbesondere geht das Gericht darauf ein, dass den Suchmaschinenbetreiber keine generelle Prüfpflicht für angezeigte Inhalte trifft.

¹⁴ <http://www.damm-legal.de/lg-moenchengladbach-google-muss-keine-ehrverletzenden-suchergebnisse-entfernen>

<http://www.suchmaschinen-und-recht.de/urteile/Keine-Loeschungspflicht-von-Google-bei-rechtswidrigen-Suchergebnissen-Landgericht-M%C3%B6nchengladbach-20130905/>

Der Kläger war Hochschullehrer und wandte sich gegen Google, da bei Eingabe seines Namens in die Suchmaschine der Verweis auf einen Blogbeitrag erschien, der unwahre Tatsachenbehauptungen enthielt. Nach dem Vortrag des Klägers sollte eine generelle Prüfpflicht für den Suchmaschinenbetreiber bestehen. Er nahm vor Klageerhebung den für die Äußerungen verantwortlichen Hostprovider nicht in Anspruch. Das Gericht verneinte einen Unterlassungsanspruch gegen Google analog §§ 823, 1004 BGB. Die Beklagte sei nicht Störerin, da die Beklagte den Text nicht verfasst habe. Außerdem befände sich der beanstandete Text nicht auf einem von ihr betriebenen Internetdienst. Sie sei außerdem nicht Host-Provider des Blogs, in dessen Namen der Text verbreitet worden ist. Die Beklagte beschränke sich vielmehr auf das reine Bereitstellen von Suchergebnissen. Damit verbreite sie nicht selbst Äußerungen, sondern nehme nur eine Auflistung vor, über Nachrichten oder Ergebnisse, die sich auch an anderer Stelle im Internet finden ließen. Der Kläger habe auch nichts dazu vorgetragen, dass bei Eingabe seines Namens in die Suchmaschine eine Verknüpfung mit einer der beanstandeten Äußerungen stattfände. Diese Äußerungen befänden sich nicht einmal in den Snippets. Deshalb liege keine irgendwie geartete Beteiligung der Beklagten an den ehrverletzenden Äußerungen des Autors oder Host-Providers vor. Die Beklagte sei daher nicht unmittelbare Störerin. Außerdem ergebe eine umfassende Güter- und Interessenabwägung, die im Rahmen der Feststellung der Widerrechtlichkeit der Äußerungen vorzunehmen sei, dass das Interesse der Beklagten an einem wirtschaftlich sinnvollen Betrieb der Internetsuchmaschine, dem Interesse des Klägers, den Link nicht mehr anzuzeigen, überwiege. Im Interesse des wirtschaftlich sinnvollen Betriebes der Suchmaschine wäre es für den Betreiber unvorteilhaft, wenn er verpflichtet wäre, im Vorfeld bestimmte Suchergebnisse zu löschen, weil der Nutzer auf die „Neutralität“ der Suchmaschine vertraue. Ein vorheriges Aussortieren würde ihr den Charakter der „Zensur“ verleihen. Denn Sinn und Zweck der Suchmaschine sei es nicht, eigene Bewertungen vorzunehmen, sondern fremde Inhalte nachzuweisen. Außerdem sei bei einer generellen Überprüfungspflicht des Suchmaschinenbetreibers ein immenser personeller und materieller Aufwand erforderlich, der unwirtschaftlich sei. Dadurch stünde die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit der Beklagten in Frage.

Zudem würde die Entfernung des Suchergebnisses nichts nützen, da auch bei deren Entfernung die Inhalte weiterhin im Internet zu finden seien. Deshalb solle der Kläger den Google weniger belastenden Weg wählen, und sich an den Host-Provider der benastadeten Website und/oder den Verfasser des Textes wenden. Dieser könne den Text entfernen, so dass über diesen Weg auch gleichzeitig die Entfernung aus dem Internet bewirkt sein würde. Eine Haftung von Google scheidet daher aus.

11. LG Hamburg, Urteil vom 24.01.2014 – 324 O 264/11, „Max Mosley“¹⁵

Der Kläger hatte die unmittelbar Verantwortlichen für persönlichkeitsrechtsverletzende Inhalte vielfach in Anspruch genommen; dies zeigte keine Wirkung. Es wurden für spezielle Fälle wie diesen, bei dem in die streng geschützte Intimsphäre eingegriffen wird, die Voraussetzungen für die Haftung des Suchmaschinenbetreibers geklärt. Insbesondere wurde auf die Entstehung der Prüfpflicht eingegangen, sowie auf den Umfang der Prüfpflicht. Die Haftung für eigene Inhalte nach den allgemeinen Gesetzen und die eingeschränkte Haftung für Fremdinhalte in Form von Überwachungs- und Sorgfaltspflichten wird problematisiert. In diesem Zusammenhang wird auch besprochen, inwieweit es eine Verpflichtung des Suchmaschinenbetreibers zur Entwicklung eines Filters für durch die Suchmaschine angezeigte persönlichkeitsrechtsverletzende Informationen durch Dritte gibt.

Im Jahr 2008 erschienen Zeitungsberichte über den Kläger, der in einem gegen Einblicke besonders geschützten Raum beim Geschlechtsverkehr mit 5 Frauen mittels geheimer Kamera gefilmt wurde. Ausschnitte und Standbilder aus dem Video wurden durch die britische Boulevard-Zeitung „News of the World“ veröffentlicht. Die Standbilder verbreiteten sich daraufhin im Internet. Der Kläger war zunächst erfolgreich gegen über 200 Internetseiten vorgegangen, die behaupteten, er habe sich an „Nazi-Sex“ beteiligt. Hierbei waren auch Standbilder aus einem geheim aufgenommen Video Thema. Bei Eingabe bestimmter Stichworte in die Suchmaschine seien die streitgegenständlichen Aufnahmen angezeigt worden. Der Kläger trug ergänzend vor, dass Google Nutzern durch ihre Autocomplete-Funktion eine „*provozierende*“ Suche vorschlage. Er gehe gegen Google erst vor, seitdem keine anderen Verantwortlichen mehr in Anspruch genommen werden könnten und eine gütliche Einigung mit Google fehlgeschlagen sei. Er habe bereits etliche Versuche unternommen, direkt gegen die einstellenden Internetseiten vorzugehen. Dies führte jedoch nicht zum gewünschten Erfolg, da nach Löschung durch diese Internetseiten die Bilder wieder auf anderen Internetseiten veröffentlicht worden seien. Er argumentierte auch, dass es für die Beklagte leicht möglich sein müsse, durch Filterung eine Sperrung der Bilder zu erreichen. Der Kläger war der Ansicht, dass durch die streitgegenständlichen Bildnisse in seine Intimsphäre eingegriffen und seine Menschenwürde verletzt werde. Die Verletzung des Persönlichkeitsrechts erfolge durch die Verbreitung der Bilder und durch das Verlinken auf die von Dritten angebotenen Aufnahmen, insbesondere auch durch Anzeigen der Bilder als Vorschaubild durch Google.

15 <http://openjur.de/u/674344.html>

Die Veröffentlichung der Bilder sei nicht nach §§ 22,23 KUG gerechtfertigt. Google hafte auch aus § 823 Abs. 2 BGB iVm. § 201 a Abs. 2 StGB, ein Verbot ergebe sich zudem aus § 35 Abs. 5 S. 1 BDSG. Google könne sich nicht auf die Haftungsprivilegierungen des TMG berufen, da sie bösgläubig sei. Weder die europarechtliche noch die nationale Rechtsprechung stehe Filterpflichten entgegen. Ebenso sei es Google möglich, einen Wortfilter für bestimmte Wortkombinationen einzusetzen.

Die deutsche Gerichtsbarkeit sei zuständig wegen der Bezeichnung des eingestellten Bildmaterials als „Nazi-Sex“; viele Deutsche würden sich daher dafür interessieren. Auch wegen der Vergangenheit der Eltern des Klägers, die hochrangige Nazis empfangen haben sollen, sei der Bezug zum deutschen Recht begründet. Dass die angezeigten Bilder auf ein fremdsprachiges Angebot verlinkten, sei hierbei ohne Bedeutung.

Google trug vor, dass das vom Kläger vorgeschlagene Filtersystem in dieser Form nicht existiere und dass ein solches zunächst entwickelt werden müsse. Dies würde bei der Beklagten hohe Kosten verursachen. Ein solches Filtersystem würde die Geschwindigkeit der Suchfunktion erheblich beeinträchtigen und auf diese Weise das gesamte Geschäftsmodell schädigen. Das vom Kläger veranlasste Sachverständigengutachten sei nicht haltbar und zudem nicht unabhängig erstellt worden. Denn das Filtersystem sei technisch nicht in der Form umsetzbar, wie im Gutachten behauptet werde. Zudem sei die deutsche Gerichtsbarkeit nicht zuständig, die Klageanträge zu unbestimmt und dem Kläger fehle das Rechtsschutzbedürfnis, da er nicht gegen die eigentlichen Verursacher vorgegangen sei. Zudem würde ein Vorgehen gegen die Beklagte nicht zum Ziel führen, da die Inhalte trotzdem noch über andere Suchmaschinen abrufbar wären. Es bestünden zudem für Google die Haftungsprivilegierungen des TMG. Die Grundsätze der Haftung von Internetauktionshäusern und Hosting-Diensten seien auf die Beklagte nicht anwendbar. Soweit die Grundsätze der Störerhaftung jedoch als auf sie anwendbar gesehen würden, seien zumindest die Besonderheiten einer indexbasierten Suchmaschine zu beachten. Der Kläger habe ferner nicht dargelegt, dass es sich um Bildnisse im Sinne des KUG handele. Es handele sich bei einigen Bildern lediglich um Satire. Deshalb müsse eine Abwägung zwischen der Kunstfreiheit und dem Persönlichkeitsrecht des Klägers stattfinden. Die Bildveröffentlichungen seien trotz Eingriffs in die Intimsphäre berechtigt, da sie immer im Kontext zu der Veröffentlichung zu sehen seien. Eine Güterabwägung könne von einem Betreiber einer Suchmaschine nicht vorgenommen werden. Sie hafte auch nicht nach den Grundsätzen der Verbreiterhaftung, da sich ihre Leistungen quasi im Rahmen einer Hilfstätigkeit bewegen würden und sie deshalb auf der „untersten Verantwortungsstufe“ stünden, im Sinne des Presserechts. Wegen der Haftungsprivilegierung nach dem TMG

scheide eine Störerhaftung aus. Nach der bisherigen Rechtsprechung zur Störerhaftung für Suchmaschinenbetreiber habe sie keinen adäquat kausalen Beitrag zu einer Verletzungshandlung geleistet. Sie stelle lediglich Dienstleistungen zur Verfügung, die rechtmäßigen Zwecken zu dienen bestimmt sei. Dass andere diese für rechtswidrige Zwecke nutzen, könne der Beklagten nicht angelastet werden. Es fehle an der Verletzung einer Prüfpflicht, die im Übrigen ohnehin wegen der Meinungs- und Pressefreiheit einzuschränken sei. Die Schutzwürdigkeit des Klägers werde dadurch gemindert, dass die Informationen bereits veröffentlicht seien. Zudem fehle es an einer Wiederholungsgefahr. Denn eine Verhaltenspflicht bestehe nicht vor Kenntnis gewisser Umstände.

Das Landgericht hielt sich gem. § 32 ZPO für zuständig, da die streitgegenständlichen Inhalte auch in Hamburg abrufbar gewesen seien und der Kläger international bekannt sei und es zudem aufgrund seiner Familiengeschichte einen nicht unerheblichen Bezug zu Deutschland gäbe. Auch sei das Verständnis der Informationen aus dem Bildmaterial unabhängig von der Sprache aus sich heraus bereits verständlich. Die Sprache habe daher nur untergeordnete Bedeutung für die Zuordnung zu einer Gerichtsbarkeit. Da der Kläger genügend Anstrengungen unternommen habe, um gegen die Urheber der rechtsverletzenden Bilder vorzugehen, sei ein Rechtsschutzbedürfnis vorhanden.

Dem Kläger stehe jedenfalls zum Teil ein Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 2, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. §§ 22, 23 KUG zu, denn bestimmte Bildnisse verletzen bei bestehender Wiederholungsgefahr sein allgemeines Persönlichkeitsrecht. Google hafte auch für diese Verletzungen, denn die streitgegenständlichen Bilder wurden auf google.de im Rahmen ihres Dienstes „Bildersuche“ verbreitet. Auch bei Verwendung neutraler Begriffe, wie die Eingabe des Vor- und Zunamens des Klägers würden die Bilder angezeigt. Durch die bildhafte Darstellung sexueller Handlungen liege ein Eingriff in die Intimsphäre nach den Vorschriften der Artt. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sowie Art. 8 EMRK vor. Die Intimsphäre unterliege überdies in den seltensten Fällen überhaupt der Abwägung. Und selbst wenn ein solcher Ausnahmefall vorliegen würde, überwiege die Intimsphäre regelmäßig gegenüber dem Äußerungsinteresse. Die Bilder zeigten den Kläger in eindeutigen sexuellen Posen. Es sei nicht davon auszugehen, dass hier ausnahmsweise das Berichterstattungsinteresse überwiege. Denn ein solches Interesse, die sexuellen Handlungen des Klägers öffentlich zu machen, werde weder dargetan noch sei es sonst erkennbar. Insbesondere komme diesen Bildern kein zu berücksichtigender Nachrichtenwert zu. Es bestehe auch kein Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Die Bilder seien zudem geeignet, zur Stigmatisierung des Klägers in der Öffentlichkeit beizutragen. Ob es sich bei den Bildnissen um solche der Zeitgeschichte i.S.v. §§ 22, 23 KUG handele, könne

dahinstehen, da deren Veröffentlichung jedenfalls berechnete Interessen des Klägers entgegen ständen weil die Bilder eine besonders hohe Eingriffsintensität aufgrund der Verletzung der Intimsphäre hätten. Ein Ausschluss der Störerhaftung der Beklagten nach dem TMG komme nicht in Betracht, weil es sich nicht nur um Fremdinhalte handele, sondern auch um eigene Inhalte, die auf den Servern der Beklagten gespeichert seien, um bei einer Suchanfrage diese Inhalte abrufbar zu machen. Deshalb liegt hier nicht lediglich eine eingeschränkte Verantwortlichkeit nach den §§ 8 bis 10 TMG vor und Google hafte gem. § 7 TMG nach den allgemeinen Gesetzen. Soweit es sich um fremde Inhalte handele, entfalle eine allgemeine Prüfpflicht wegen § 7 Abs.2 S.1 TMG. Allerdings bestehe durchaus auch bei Fremdinhalten in speziellen Fällen eine Überwachungspflicht, die Google auferlege, rechtswidrige Tätigkeiten aufzudecken und zu verhindern. Diese Prüfpflicht habe die Beklagte verletzt. Auch wenn die Beklagte auf ihren Servern „eigene“ Vorschaubilder speichere, handele es sich doch um die Wiedergabe von Bildern, die durch Dritte auf ihren Webseiten präsentiert würden, da Nutzer erkennen, dass die Bilder durch die Beklagte lediglich als „Vorschau“ angezeigt würden. Deshalb sei Google Störerin. Sie leiste einen willentlichen und adäquat-kausalen Beitrag zur Verletzung des geschützten Rechtsguts. Ein „Störer“ hafte jedoch nur insoweit, als ihm die Prüfung von Rechtsverletzungen zugemutet werden können. Prüfpflichten würden demnach durch eine Beanstandung durch den Verletzten ausgelöst. Der Umfang dieser Prüfpflicht hänge auch von der Schwere des Rechtsverstoßes ab. Der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit liege in einem Unterlassen, da die Beklagte auch nach Kenntnis von den Rechtsverletzungen nicht zur Verhinderung einer erneuten Rechtsverletzung beigetragen habe, wobei die Rechtsverletzung in Form der Verletzung der Intimsphäre des Klägers für die Beklagte offensichtlich gewesen sein müsse. Ihr sei es im konkreten Fall sowohl zumutbar gewesen, die vom Kläger angezeigten URLs und die entsprechenden Bilder zu löschen oder zu sperren, als auch dafür Sorge zu tragen, dass die Anzeige dieser Bilder unabhängig von der URL verhindert werde. Die Beklagte stelle nicht nur die technischen Mittel zur Verfügung, sie Sorge auch für die Verknüpfung zwischen den in das Internet eingestellten Inhalten und den eingegebenen Suchbegriffen eines Nutzers. Die angezeigten Bilder stammten von der Beklagten, weshalb ihr vorgeworfen werden könne, keine hinreichenden Vorkehrungen unternommen zu haben, um Rechtsverletzungen durch Dritte zu verhindern, obwohl sie Kenntnis von diesen Rechtsverletzungen hatte. Auch der Einsatz einer Software zur Erkennung und Sperrung von Bildern wird durch das Gericht ausdrücklich für zumutbar erachtet. Selbst wenn die bereits vorhandene und von Google angewendete Software nicht für geeignet erachtet werde, das Begehren des Verletzten zu erfüllen, sei es ihr zuzumuten, die bereits vorhandene Software weiter zu entwickeln, oder eine neue Software zu entwickeln, um zukünftige Rechtsverletzungen zu verhindern.

12. Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 13.05.2014, Az. C-131/12¹⁶

Der EuGH hat mit diesem Urteil, dass Google als Verantwortliche personenbezogene Daten im Sinne der Richtlinie 95/46 zum Schutz für die Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verarbeitet. Das stellt nach Ansicht des EuGH einen Eingriff in die Rechte der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen dar, der einer Rechtfertigung bedarf. Ein spanischer Bürger verlangte von Google, Links zu Berichten in einer spanischen Tageszeitung über die Zwangsversteigerung eines Grundstücks in der unter Nennung des Namens des vor dem EuGH klagenden Bürgers auf die Versteigerung seines Grundstücks im Zusammenhang mit einer wegen Forderungen der Sozialversicherung erfolgten Pfändung hingewiesen wurde. Google hatte sich geweigert, dies zu tun und die spanische Datenschutzbehörde verpflichtete Google Inc. am Ende zur Löschung. Gegen diese Lösungsverfügung setzte sich Google im Folgeprozess zur Wehr. Der EugH stellte fest, dass das europäische Datenschutzrecht auch für Google gilt. Google selbst bezweifelte die Anwendung europäischen Datenschutzrechts, weil die Server, welche die Daten verarbeiten, in den USA stehen und nicht in Europa. Weil Google in Europa tätig werde und dort eine Werbetätigkeit ausübe, die mit den Suchergebnissen eng verknüpft sei, führe dies nach Art. 4 Abs. 1a der EU-Datenschutzrichtlinie zur Anwendbarkeit des europäischen Datenschutzrechts. Speziell zum Internet hatte der Gerichtshof bereits entschieden, dass der Vorgang, der darin besteht, personenbezogene Daten auf eine Internetseite zu stellen, als eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 95/46 anzusehen ist.¹⁷ Bei der Tätigkeit von Google sei es unstrittig, dass sich unter den Daten, die von den Suchmaschinen gefunden, indexiert, gespeichert und den Nutzern zur Verfügung gestellt werden, auch Informationen über bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen, also „personenbezogene Daten“ im Sinne von Art. 2 Buchst. a der Richtlinie, befinden. Indem das Internet automatisch, kontinuierlich und systematisch auf die dort veröffentlichten Informationen durchforstet wird, erhebe der Suchmaschinenbetreiber mithin personenbezogene Daten, die er dann mit seinen Indexierprogrammen „ausliest“, „speichert“ und „organisiert“, auf seinen Servern „aufbewahrt“ und gegebenenfalls in Form von Ergebnislisten an seine Nutzer „weitergibt“ und diesen „bereitstellt“. Diese Vorgänge sind in Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 95/46 ausdrücklich und ohne Einschränkung genannt, so dass sie als „Verarbeitung“ im Sinne dieser

¹⁶<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=152065&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=252617>

¹⁷<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=50531&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=272845>

Bestimmung einzustufen sind, ohne dass es darauf ankommt, ob der Suchmaschinenbetreiber dieselben Vorgänge auch bei anderen Arten von Informationen ausführt und ob er zwischen diesen Informationen und personenbezogenen Daten unterscheidet. Daran ändere auch nichts, dass die personenbezogenen Daten bereits im Internet veröffentlicht worden sind und von der Suchmaschine nicht verändert werden. Eine von einem Suchmaschinenbetreiber ausgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten könne die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und Schutz personenbezogener Daten erheblich beeinträchtigen, wenn die Suche mit dieser Suchmaschine anhand des Namens einer natürlichen Person durchgeführt werde, weil diese Verarbeitung es jedem Internetnutzer ermögliche, mit der Ergebnisliste einen strukturierten Überblick über die zu der betreffenden Person im Internet zu findenden Informationen zu erhalten, die potenziell zahlreiche Aspekte von deren Privatleben betreffen und ohne die betreffende Suchmaschine nicht oder nur sehr schwer hätten miteinander verknüpft werden können, und somit ein mehr oder weniger detailliertes Profil der Person zu erstellen.

Wegen seiner potenziellen Schwere könne ein solcher Eingriff nicht allein mit dem wirtschaftlichen Interesse des Suchmaschinenbetreibers an der Verarbeitung der Daten gerechtfertigt werden. Da sich die Entfernung von Links aus der Ergebnisliste aber je nach der Information, um die es sich handelt, auf das berechtigte Interesse von potenziell am Zugang zu der Information interessierten Internetnutzern auswirken könne, sei in Situationen wie der des Ausgangsverfahrens ein angemessener Ausgleich zwischen diesem Interesse und den Grundrechten der betroffenen Person zu finden. Zwar überwiege die durch diese Artikel geschützten Rechte der betroffenen Person im Allgemeinen gegenüber dem Interesse der Internetnutzer; der Ausgleich könne in besonders gelagerten Fällen aber von der Art der betreffenden Information, von deren Sensibilität für das Privatleben der betroffenen Person und vom Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu der Information abhängen, so dass dieses je nach der Rolle, die die Person im öffentlichen Leben spielt, variieren könne. Damit ergebe sich, dass Google zur Wahrung der in der Datenschutzrichtlinie vorgesehenen Rechte, sofern deren Voraussetzungen erfüllt sind, dazu verpflichtet sei, von der Ergebnisliste, die im Anschluss an eine anhand des Namens einer Person durchgeführte Suche angezeigt wird, Links zu von Dritten veröffentlichten Internetseiten mit Informationen zu dieser Person zu entfernen, auch wenn der Name oder die Informationen auf diesen Internetseiten nicht vorher oder gleichzeitig gelöscht werden und gegebenenfalls auch dann, wenn ihre Veröffentlichung auf den Internetseiten als solche rechtmäßig sei.

Zu der Frage, ob die betroffene Person nach der Datenschutzrichtlinie verlangen könne, dass Links zu Internetseiten aus einer solchen Ergebnisliste gelöscht werden, weil sie

wünsche, dass die darin über sie enthaltenen Informationen nach einer gewissen Zeit „vergessen“ werden, stellte der Gerichtshof fest, dass die in der Ergebnisliste enthaltenen Informationen und Links gelöscht werden müssten, wenn auf Antrag der betroffenen Person festgestellt werde, dass die Einbeziehung der Links in die Ergebnisliste zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mit der Richtlinie vereinbar sei. Auch eine ursprünglich rechtmäßige Verarbeitung zutreffender Daten könne im Laufe der Zeit nicht mehr den Bestimmungen der Richtlinie entsprechen, wenn die Daten in Anbetracht aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der verstrichenen Zeit, den Zwecken, für die sie verarbeitet worden sind, nicht entsprechen, dafür nicht oder nicht mehr erheblich sind oder darüber hinausgehen. Würde sich die betroffene Person gegen die vom Suchmaschinenbetreiber vorgenommene Datenverarbeitung wenden, wäre zu prüfen, ob sie ein Recht darauf habe, dass die betreffenden Informationen über sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr durch eine Ergebnisliste, die im Anschluss an eine anhand ihres Namens durchgeführte Suche angezeigt werde, mit ihrem Namen in Verbindung gebracht wird. Wenn dies der Fall sei, seien die Links zu Internetseiten, die diese Informationen enthalten, aus der Ergebnisliste zu löschen, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor, wenn beispielsweise die Rolle der betreffenden Person im öffentlichen Leben ein überwiegendes Interesse der breiten Öffentlichkeit am Zugang zu diesen Informationen über eine solche Suche rechtfertige.

Google Inc. setzte die Entscheidung des Europäischen Gerichtshof noch im Juni 2014 technisch um und veröffentlichte ein Antragsformular, in dem man die Löschung von URLs aus den Suchergebnissen beantragen kann.¹⁸ Die fraglichen Links werden von Google zwar nicht gelöscht, aber jedenfalls aus der jeweiligen Trefferliste ausgeblendet. Am Ende der Seite steht dann der Hinweis: "Einige Ergebnisse wurden möglicherweise aufgrund der Bestimmungen des europäischen Datenschutzrechts entfernt."

Adwords

Es gibt zahlreiche Entscheidungen, die Markenrechtsverletzungen durch das vom Suchmaschinenbetreiber zur Verfügung gestellte Adwords-Programm mitverursacht werden. Dieses Programm wird von Dritten, meist Firmen zu Werbezwecken genutzt. Dadurch wird es anderen Firmen ermöglicht durch die Verwendung bestimmter Keywords, die den Markennamen der markenrechtlich verletzten Firmen enthalten, gleichzeitig für ihre

¹⁸ https://support.google.com/legal/contact/lr_eudpa?product=websearch#

Produkte, bzw. ihre Webseite, zu werben. Auch hier wurde versucht, Google für diese Markenrechtsverletzungen mit in die Verantwortung zu ziehen.¹⁹

13. OLG Hamburg, Urteil vom 04.05.2006 – 3 U 180/04²⁰

Problematisiert wird hier die Störerhaftung des deutschen Verkaufsbüros Google Deutschland GmbH für Markenrechtsverletzende Inhalte von Werbeanzeigen im Rahmen des Adwords-Programms der Google Inc. Amerika und zur Prüfpflicht möglicher Rechtsverletzungen. Die Klägerin beehrte Unterlassung im Hinblick auf die Verwendung ihrer Marke. Sie betreibt eine Internetsuchmaschine sowie einen Preisvergleichsdienst. Die Finanzierung erfolgt durch Verträge mit Internetauktionshäusern und Internetshops, nicht über Werbung. Google wird durch die Vermarktung von Werbeflächen finanziert. Dies geschieht so, dass rechts neben oder oberhalb der Darstellung des Suchergebnisses auf dem Suchtext basierende Werbeanzeigen geschaltet werden. Dabei wird der Suchtext als Keyword zur Steuerung des Werbeinhalts verwendet. Durch einen Klick auf die Anzeige gelangt der Internetnutzer auf die Seite des Anzeigenschalters. Die Anzeigen werden durch den Anzeigenkunden mittels der von der Google Inc. Zur Verfügung gestellten Software selbst gestaltet. Auch die Keywords werden dabei vom Kunden selbst ausgesucht. Dabei können die Anzeigenkunden auf ein Keyword-Tool zurückgreifen, das bei der Wahl des richtigen Keywords unterstützt. Ein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte hat das Gericht hier allerdings schon deshalb nicht in Betracht gezogen, weil die die Google Deutschland GmbH bei der Gestaltung des Anzeigentextes oder bei der Veröffentlichung der Anzeigen keinen willentlichen, adäquat kausalen Beitrag leisten würde. Denn Betreiberin der Suchmaschine sei die US-Amerikanische Gesellschaft Google Inc. Dass dies der Fall sei, ergäbe sich auch aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in denen es u.a. heißt:

„ 1. Kommunikation, Streitigkeiten: Das Programm wird von...Einer in den vereinigten Staaten von Amerika ansässigen Gesellschaft betrieben und angeboten.“

Eine Störerhaftung ergäbe sich auch nicht aus dem Umstand, dass die Beklagte Vertragspartner der Werbekunden geworden sei. Ausweislich der „AGB's für Adwords“ unterlägen Online Anzeigekunden und Agenturen den AGB's der Googel Ireland Limited, einer in Irland gegründeten Tochtergesellschaft der Google Inc..

¹⁹ http://www.rechtsanwaltmoebius.de/publikationen/Ralf-Moebius_Markenverletzungen-bei-Google-Adwords-durch-Gattungsbegriffe.pdf

²⁰ http://medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=381
<http://rsw.beck.de/cms/?toc=MMR.ARC.200611&docid=200463>

Die Klägerin habe außerdem nicht schlüssig dargelegt, dass die Aufgaben der Google Deutschland GmbH über die Aufgabe des „Verkaufs“ von Anzeigen hinausgingen, dass sie also etwa auch auf die Erstellung im Rahmen des Adwords-Programms oder auf deren inhaltliche Gestaltung Einfluss habe. Sie hätte noch nicht einmal behauptet, dass die Google Deutschland GmbH in ihrer Eigenschaft als Verkaufsbüro überhaupt an dem Verkauf der Anzeigen mitgewirkt habe. Dass die Google GmbH in das Prozedere eingebunden sei, das bei Beschwerden über die Verletzung von Markenrechten entsteht, liesse nicht den Schluss zu, dass sie zuvor auch bei der Erstellung und Veröffentlichung der Anzeigen beteiligt sei und damit einen adäquat kausalen Beitrag hierzu leisten würde. Doch selbst, wenn die Google Deutschland GmbH verantwortlich wäre, sei sie schon nicht Störerin. Dies käme nur bei einer Verletzung von Prüfpflichten in Betracht. Eine solche sei nicht verletzt worden, da nach der Beanstandung durch die Klägerin die streitgegenständlichen Anzeigen nicht mehr auf der Webseite „google.de“ abrufbar waren. Zudem bestehe keine allgemeine Prüfpflicht im Hinblick auf Markenrechtsverletzungen. Erst Recht bestehe eine solche Prüfpflicht nicht seitens der Beklagten, da sie in die Erstellung der Anzeigen nicht eingebunden sei. Insbesondere entstehe eine solche Prüfpflicht nicht bereits deshalb, weil Allgemein bekannt sei, dass durch das Adwords-Programm die Möglichkeit einer Markenrechtsverletzung bestünde.

Urheberrechtsverletzungen

Im Folgenden geht es um die Verletzung von Urheberrechten die durch die Verlinkung von Webseiten durch den Beklagten Suchmaschinenbetreiber entstehen könnten. Durch die Anzeige von urheberrechtlich geschützten Bildern durch die von dem Suchmaschinenbetreiber zur Nutzung zur Verfügung gestellten Bildersuchfunktion, werden diese bei Eingabe des Namens des Künstlers in der Weise angezeigt, dass sie für den die Suchmaschine betätigenden Nutzer betrachtet werden können.

14. BGH, Urteil vom 29.04.2010 – I ZR 69/08²¹

Die Klägerin hatte ihre Werke auf ihre eigene Webseite eingestellt. Die entscheidende Frage bestand hier darin, ob trotz des selbstständigen Hochladens der Bilder eine Rechtswidrigkeit der Anzeige der Bilder durch die Vorschau-Bilder der Suchmaschine gegeben ist.

²¹ <http://openjur.de/u/32421.html>

Die Klägerin war Künstlerin und unterhielt eine Internetseite, auf der Abbildungen ihrer Kunstwerke zu sehen waren. Die Internetsuchmaschine von Google verfügt auch über eine textgesteuerte Bildsuchfunktion. Durch die Eingabe von Suchbegriffen kann der Nutzer hiermit nach Bildern suchen, die Dritte im Zusammenhang mit dem eingegebenen Suchbegriff ins Internet gestellt haben. Diese werden in der Trefferliste als Vorschaubilder angezeigt. Die Vorschaubilder enthalten einen Link, der bei Anklicken auf die das Bild einstellenden Internetseiten führt. Die Vorschaubilder werden auf Servern in den USA vorgehalten, um den Suchvorgang zu beschleunigen. Bei Eingabe des Namens der Klägerin in die Suchmaschine, erschienen in der Trefferliste ihre Bilder als Vorschaubilder. Die Klägerin wertete das als eine Verletzung des Urheberrechts und beanstandete dies auch bei Google.

Google meinte, sie sei bereits nicht Werknutzerin, außerdem würden die gesetzlichen Schrankenbestimmungen eingreifen. Jedenfalls aber habe die Klägerin dadurch konkludent eingewilligt, dass sie ihre Bilder frei zugänglich ins Internet gestellt habe. Die erstinstanzliche Klage und die Berufung sind erfolglos geblieben. Die Klägerin hatte nach Ansicht des Berufungs- wie auch des Revisionsgerichts nur Verletzungshandlungen geltend gemacht, die in Deutschland begangen wurden. Deshalb wurde auch nur über Verletzungen im Inland entschieden. Nach dem Vortrag der Klägerin bezog sich die Klage jedoch auf Daten, die sich auf Speichermedien in den USA befänden. Etwaige Verletzungshandlungen in den USA seien jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Das Berufungsgericht hatte einen Unterlassungsanspruch, soweit er auf die Untersagung von Vervielfältigungen gerichtet war, bereits deshalb verneint. Zwar unterfielen die Bilder dem deutschen Urheberrecht und seien schutzfähige Werke im Sinne von § 2 Abs.1 Nr.4 UrhG. Dieser urheberrechtliche Schutz gehe auch nicht dadurch verloren, dass die Werke von der Klägerin selbst eingestellt würden. Durch die Anzeige der Bilder in der Trefferliste liege seitens der Beklagten eine Nutzung der Bilder, wie sie gemäß § 15 UrhG dem Urheber vorbehalten sei. Auch handele es sich bei der Anzeige der Vorschaubilder um Vervielfältigungen im Sinne von § 16 Abs.2 UrhG. Google sei nicht schon deshalb zur Nutzung berechtigt, weil es sich um das Herstellen im Sinne von § 23 S.1 UrhG handelt. Auf ein solches Nutzungsrecht könne sich Google schon deshalb nicht berufen, weil sie die Werke der Klägerin im Sinne von § 19 a UrhG zugänglich gemacht habe und dieser Eingriff in ihr Urheberrecht über das bloße Herstellen hinaus ginge. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts handele es sich auch nicht um Bearbeitungen oder sonstige Umgestaltungen der Werke i.S.v § 23 UrhG. Denn hier würden die Werke schlicht verkleinert wiedergegeben. Ansonsten ergäbe sich ein fast identisches Bild zum Original. Es liege auch keine freie Benutzung vor, da durch die

verkleinerte Darstellung kein vom Originalbild unabhängiges Werk entstünde. Gesetzliche Schrankenregelungen griffen im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten nicht ein. Hinsichtlich der Nutzungshandlung läge auch keine Rechtfertigung aufgrund einer Einwilligung vor. Es fehle an einer ausdrücklichen Einwilligung zur Nutzung. Eine konkludente Einwilligung zur Nutzung erfordere eine einer dinglichen Verfügung gleichkommenden Willenserklärung. Vielmehr bringe die Urheberin mit der Anmerkung auf einigen Seiten ihrer Webseite, sie habe das Copyright inne, zum Ausdruck, dass sie ihre urheberrechtlichen Befugnisse durch das Einstellen ins Internet nicht verlieren möchte. Der Eingriff der Beklagten in das Recht der Klägerin auf Zugänglich machen (§ 19 a UrhG) sei jedoch gerechtfertigt, da die Klägerin ihre „schlichte Einwilligung“ erteilt hat.

Dies tat sie dadurch, da ihrem schlüssigen Verhalten die objektive Erklärung entnommen werden kann, dass sie mit der Nutzung ihrer Werke durch die Bildersuchmaschine einverstanden ist, da sie sich mit den Einstellen ihrer Werke ins Internet, mit dem „*Gefunden werden*“ durch die Suchmaschine einverstanden erklärt hat. Das Berufungsgericht hatte diesen Umstand zwar nicht ganz richtig als widersprüchliches Verhalten gemäß § 97 UrhG, 242 BGB gewertet

Nach Ansicht des Revisionsgerichtes liegt aber genau hierin eine „schlichte Einwilligung“. In der schlichten Einwilligung ist weder eine dingliche Übertragung von Nutzungsrechten, noch eine schuldrechtliche Gestattung zu sehen, so dass die Beklagte durch die schlichte Einwilligung auch kein durchsetzbares Recht erworben hätte. Sie sei aber eine Erlaubnis, die zur Rechtmäßigkeit der Handlung führe. Die schlichte Einwilligung erfordert keine auf einen rechtlichen Bindungswillen referierende Willenserklärung. Eine schlichte Einwilligung läge auch deshalb vor, weil die Klägerin beim Suchmaschinenbetreiber den Eindruck erweckt habe, dass sie mit dem auffinden einverstanden ist, und zwar deshalb, weil sie die Bildersuche nach Einstellen der Bilder ins Netz nicht gesperrt habe und so die Inanspruchnahme der üblichen Funktionen einer Suchmaschine akzeptiert habe.

Auch der Widerspruch der Klägerin im Jahr 2005 begründe keinen Unterlassungsanspruch. Die durch die Einstellung der Bilder ins Internet zum Ausdruck gebrachte Einwilligung habe nur durch eine gegenläufige Handlung der Klägerin wieder beseitigt werden können. Da sie die Bilder ohne Sicherung gegen das Auffinden eingestellt hätte, habe sie diese Sicherung durchaus nachholen können. Dies habe sie jedoch unterlassen. Dies sei der Klägerin im Gegensatz zur Beklagten auch zumutbar gewesen. Sämtliche Ansprüche der Künstlerin wurden daher verneint.

15. BGH, Urteil vom 19.10.2011 – I ZR 140/10²²

Genau so wie im Fall unter Nr. 14) geht es im Kern um das Zeigen von Vorschaubildern durch die Suchmaschine Google und dessen Rechtswidrigkeit.

Eine Abweichung von diesem Fall liegt darin, dass der Kläger (der Fotograf ist) an einem Lichtbild, das im Antrag aufgeführt ist, zwar Dritten das Recht eingeräumt hat, das Lichtbild im Internet öffentlich zugänglich zu machen, den Betreibern bestimmter Internetseiten aber keine Nutzungsrechte eingeräumt hat. Er ist der Ansicht, die Beklagte verletze durch die Wiedergabe des Lichtbildes seine durch das Urheberrecht geschützten Rechte.

Das Berufungsgericht hat sodann wie im vorgehenden Verfahren die Eigenschaft des Bildes als Werk im Sinne des Urheberrechts bejaht (§ 2 UrhG), sowie festgestellt, dass keine Schrankenregelung eingreift und auch dargestellt, dass die Beklagte in das Recht des Zugänglichmachens des Klägers nach § 19 a UrhG eingegriffen habe, diese Handlung jedoch durch die schlichte Einwilligung gerechtfertigt sei.

Das Berufungsgericht führt dazu sinngemäß aus:

„Stellt ein Urheber seine Werke ins Internet ein, ohne durch technische Maßnahmen eine Sicherung vor dem Auffinden durch Bildersuchmaschinen einzurichten, erklärt er sich schlicht damit einverstanden, dass die Bilder durch die Suchmaschine unter Darstellung der Bilder als Vorschaubild gefunden werden. Hierdurch hat er sich auch mit den technischen Möglichkeiten der Bildersuche einverstanden erklärt. Nichts anderes könne gelten, wenn der Urheber die Rechte zum Einstellen ins Internet einem Dritten einräumt.“

Dies hat das Revisionsgericht im Ergebnis bestätigt. Google könne sich nicht auf ein vom Kläger abgeleitetes Recht zur Nutzung als Vorschaubild berufen, da allein im Einstellen den Bildes im Internet noch keine Einräumung von (weder urheberrechtlichen noch schuldrechtlichen) Nutzungsrechten zu sehen sei. Auch wäre das bloße Einstellen durch die Dritten nicht als wirksame Einwilligung im erforderlichen Sinne zu sehen. Hinzukommen müsse nämlich, dass der Berechtigte die Dritten hierzu ermächtigt hat. Google sei dafür Darlegungs- und Beweisbelastet, dass eine wirksame Einwilligung erteilt wurde. Dies sei der Fall, wenn die Einwilligung konkret vom Berechtigten abgeleitet ist. Dass der Kläger Dritten die Einstellung ins Internet gestattet hat, erlege ihm dagegen keine sekundäre Darlegungs- und Beweislast in dieser Frage auf.

²² <http://openjur.de/u/270380.html>

Allerdings sei im Einstellen des Bildes mit Einwilligung des Klägers durch Dritte die schlichte Einwilligung in die Anzeige von Abbildungen der Fotografie als Vorschaubild zu sehen.

Der Eingriff des Beklagten in das Recht des Klägers sei deshalb wegen der schlichten Einwilligung gerechtfertigt, die hier ähnlich geschehen ist, wie in der Vorherigen Entscheidung. Der Unterschied ist nur, dass die Einwilligung mit Zustimmung des Klägers von Dritten durch schlüssiges Verhalten (das heißt auch durch Verzicht auf Schutzvorkehrungen gegen das Auffinden des Bildes durch Suchmaschinen) in die Wiedergabe der Fotografie als Vorschaubild geschehen ist. Da der Kläger den Dritten zumindest eine Lizenz zum Einstellen der Bilder ins Internet gegeben hatte, habe er gleichzeitig seine Zustimmung erteilt, dass diese (Dritten) die Einwilligung zur Darstellung als Vorschaubild durch die Suchmaschine erteilen.

Der Kläger hätte somit zusammenfassend gegenüber denjenigen, denen er das Einstellen der Bilder ins Internet gestattet hatte, eine Beschränkung dieser Gestattung aussprechen und verlangen müssen, dass diese das Bild vor dem Auffinden durch die Bildersuchmaschine technisch schützen. Dies hatte er jedoch nicht getan, so dass sämtliche Ansprüche verneint wurden.

Google Street View

Google hatte sich für seinen neuen Dienst, durch welchen den Nutzern die Suche von bestimmten Örtlichkeiten erleichtert werden sollte, Straßen und Häuserwände fotografieren lassen. Hierdurch war zunächst in der Bevölkerung die Angst entstanden, dass ein massiver Eingriff in die Privatsphäre zu befürchten sei. Hierüber verhält sich der folgende Beschluss:

16. Kammergericht Berlin, Beschluss vom 25.10.2010 – 10 W 127/10²³

Die Antragstellerin begehrte hier Unterlassung des Fotografierens ihres Hauses zum Zwecke der Einstellung ins Internet. Das Problem bestand hier darin, ob es sich um die Verletzung der Privatsphäre handelt.

²³ <http://openjur.de/u/84420.html>

Die sofortige Beschwerde der Antragsstellerin gegen die ablehnende Entscheidung des LG Berlin, Beschluss vom 13.09.2010 Az: 37 O 363/10, wurde als unbegründet zurückgewiesen. Das LG Berlin habe zutreffend angenommen, dass Aufnahmen eines Hauses von offener Straße nicht zu beanstanden seien. Aufnahmen seien nur dann zu beanstanden, wenn diese unter Überwindung einer Umfriedung angefertigt werden, was durch die Antragsstellerin nicht hinreichend dargelegt wurde. Der durchaus gewichtige Einwand, dass die Anfertigung der Aufnahmen mit einer auf einem Fahrzeug in drei Metern Höhe befestigten Kamera erfolge und sich das Fahrzeug durch die Straßen bewege, wurde nicht eingehend geprüft. Denn ob dabei eine Abbildung des hinter der knapp zwei Meter hohen Hecke liegenden Gartens und/oder der im Erdgeschoss liegenden Innenräume des Hauses erfolge, sei offen und somit nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Es bestünde auch nicht die Gefahr, dass hier Gesichter erkennbar sein werden. Sollte wider Erwarten eine Rechtsverletzung eintreten, sei die Antragstellerin dazu angehalten, erst in diesem Fall die Beseitigung dieser Rechtsverletzung zu beantragen.

Vertragsklauseln

Die Unwirksamkeit von Vertragsklauseln, nach denen sich Google zu viele einseitige Rechte eingeräumt hat, mit den dem Nutzer gehörenden Daten zu verfahren, ist Gegenstand dieser Entscheidungen. Ein Verbraucherverband hat sich der Aufgabe angenommen, die Vertragsbedingungen von Google nutzerfreundlicher zu gestalten.

17. LG Hamburg, Urteil vom 07.08.2009 – 324 O 650/08²⁴

Im Kern geht es hier um die Fragen, ob die Servicebedingungen und die Datenschutzbestimmungen von Google einer AGB-Kontrolle zu unterziehen sind und inwieweit die angegriffenen Bestimmungen unwirksam sind. Der Kläger war der Dachverband der Verbraucherzentralen, Google Inc. die Beklagte .

Die streitgegenständlichen Vertragsklauseln verwendete Google vor deren Neufassung im Jahr 2008. Der Dachverband der Verbraucherzentralen forderte Google mit Schreiben vom 31. März 2008 auf, bezüglich 29 Klauseln aus deren Servicebedingungen bzw. der Datenschutzerklärung, darunter die streitgegenständlichen, eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtungserklärung abzugeben. Die Google Germany GmbH wies für die Beklagte darauf hin, dass die Servicebedingungen zeitnah durch eine überarbeitete Fassung

²⁴ <http://openjur.de/u/31315.html>

ersetzt würden und übersandte später diese neue Fassung mit der Bitte um kritische Durchsicht, gab jedoch hinsichtlich der angegriffenen alten Klauseln vorprozessual keine Unterlassungsverpflichtungserklärung ab. Der Kläger äußerte sich nicht zu den neuen Bedingungen. Am 03.09.2009 erklärte sich Google hinsichtlich einer Bestimmung der Vertragsklauseln damit einverstanden, es zu unterlassen diese Bestimmung einzubeziehen, sowie sich darauf zu berufen. Diese Erklärung hatte der Dachverband der Verbraucherzentralen nicht angenommen. Er hielt die angegriffenen Klauseln, auch die der Datenschutzerklärung gemäß §§ 307ff. BGB für unwirksam.

Die Beklagte war der Ansicht, der Klageantrag sei nicht hinreichend bestimmt im Sinne des § 8 UKlaG. Hinsichtlich der Datenschutzbestimmungen fehle es an der Klagebefugnis des Klägers, da es sich nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen handele. Da keine Vertragsverhältnisse streitgegenständlich seien (insbesondere die registrierungspflichtigen Produkte der Beklagten nicht zum Prozessstoff gehörten), könne Art. 29 EGBGB nicht zur Anwendbarkeit des deutschen Rechts führen. Jedenfalls handele es sich bei den Leistungen der Beklagten nicht um entgeltliche Dienstleistungen im Sinne des Art. 50 EG-Vertrag. Soweit die angegriffenen Klauseln überhaupt AGB-rechtlich überprüfbar seien, handele es sich um wirksame Klauseln.

Das Gericht erachtete die Klage jedoch als begründet, denn Google sei gegenüber dem gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 2 UKlaG aktivlegitimierten Verband aufgrund § 1 UKlaG zur Unterlassung der Verwendung der streitgegenständlichen Bestimmungen verpflichtet. Auch das deutsche Recht sei anwendbar. Die bloße isolierte Nutzung des Dienstes der Beklagten dürfte zwar noch kein Vertragsverhältnis begründen, da auf beiden Seiten regelmäßig der Rechtsbindungswille fehle. Für die Annahme von Vertragsbedingungen im Sinne des § 305 Abs.1 BGB genüge es jedoch, *„wenn der Text den Eindruck erweckt, dass der Verwender vertragliche Rechte und Pflichten begründen möchte“*. Hier würde durch die Beklagte durch die Verwendung der Begrifflichkeiten „Vertragsbeziehung“ und „Vereinbarung“ der Eindruck erweckt, dass jede Nutzung ihres Services ein Vertragsverhältnis begründet. Hierzu legte sie die allgemeinen Servicebedingungen und Datenschutzbestimmungen an. Nach der Rechtsprechung des BGH gehörten zu Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen auch Verbraucherschutzverträge. Der Beklagte erbringe Dienstleistungen zumindest auch gegenüber von Verbrauchern. Daher scheitere die Anwendung deutschen Rechts nicht. Ziffer 8.3 der Servicebedingungen sei im angegriffenen Umfang gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB unwirksam, da die Klausel den Nutzer unangemessen benachteilige. Bei der hier gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung sei die Klausel als umfassende Ermächtigung der Beklagten auszulegen, sämtliche Informationen und Daten, die ein Nutzer

im Rahmen der Nutzung eines Dienstes der Beklagten eingebe, ohne konkreten Anlass und ohne Benachrichtigung des Nutzers zu überprüfen und ggf. zu ändern oder zu löschen. Die Klausel 8.3 sei zu weit gefasst. Bei kundenfeindlicher Auslegung würde sie Google dazu ermächtigen können, urheberrechtliche Werke zu löschen oder vertrauliche Mitteilungen auszuwerten. Sie sei unangemessen im Sinne von § 307 Abs.1 BGB. Zudem sei sie zu unbestimmt und intransparent, weil das Verhältnis zu anderen Zusatz- und Sonderbestimmungen schlecht abgrenzbar sei. Ziffer 11.1 sei nicht klar und verständlich. Sie sei intransparent und lasse nicht erkennen, welche Rechte der Nutzer konkret übertrage. Auch weitere Ziffern gingen dem Gericht zu weit. Insbesondere die umfassende Ermächtigung, personenbezogene Daten an Dritte weitergeben zu dürfen, fingiere die Einwilligung der Kunden zur Verarbeitung und Weitergabe von Kundendaten, ohne hierbei die Voraussetzungen des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

18. LG Berlin, Urteil vom 19.11.2013, Az: 15 O 402/12²⁵

Hier bestand ebenso das Hauptproblem darin, ob es sich bei den angegriffenen Bestimmungen um AGB handelt, trotz der Unentgeltlichkeit der von der Beklagten zur Verfügung gestellten Dienste, und um die Unwirksamkeit dieser Bestimmungen. Der Kläger war ebenfalls ein Verbraucherverband. Dieser hielt die in unterschiedlichen Bedingungswerken der Beklagten enthaltenen Bestimmungen gemäß § 307 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 BGB, §§ 4, 4a, 35 BDSG, §§ 12, 13, 14 TMG; § 94 TKG, 7 Abs. 2 UWG für unwirksam. Google trug vor, dass die Klage deshalb unbegründet sei, weil die überwiegende Anzahl der Dienste, angeboten werde, ohne dass eine Registrierungspflicht bestünde und somit mit den jeweiligen Nutzern auch kein Vertragsverhältnis begründet werde, so dass es sich bei den beanstandeten Regelungen auch nicht um AGB handeln könne. Es sei seit Langem anerkannt, dass die zur Verfügungstellung von Speicherplatz und Applikationen als Miete einzustufen sei, soweit diese entgeltlich erfolge. Die aus der Datenschutzerklärung angegriffenen Klauseln unterlägen ebenfalls nicht der AGB-Kontrolle, da solche Fragen durch die Datenschutzbehörden zu klären seien. Das Gericht hielt auch diese Klage für insgesamt begründet und erklärte sämtliche beanstandete Bestimmungen für unvereinbar mit § 307 Abs.1 BGB. Die Klageanträge seien auch nicht zu unbestimmt, wie von Google ins Feld geführt. Jede der von Google verwendeten Bestimmungen stellten AGB dar. Jeder potentielle Nutzer, würde die Bestimmungen als vorformuliert wahrnehmen. Es spielt dabei keine Rolle, dass die Beklagte auch kostenfreie Dienste anbiete. Jedenfalls würden die Bestimmungen bei Eröffnung eines Kontos bei der Beklagten zur Anwendung kommen.

25 http://www.kostenlose-urteile.de/LG-Berlin_15-O-40212_LG-Berlin-erklaert-25-Klauseln-der-Datenschutzerklaerung-und-Nutzungsbedingungen-von-Google-fuer-rechtswidrig.news17216.htm

Bei der Unentgeltlichkeit der zur Verfügung gestellten Dienste handele es sich auch nicht um Schenkungen, da die Beklagte die ihr zur Verfügung gestellten Informationen weiterverwenden möchte. Zusammenfassend ist der Kern der beiden letzten Urteile die Tatsache, dass deutsches Recht auf sämtliche von Google in Deutschland angebotene Dienste anwendbar ist und sich die sogenannten „Nutzungsbedingungen“ am deutschen Datenschutz- und Verbraucherschutzrecht messen lassen muss.

Rechtsanwalt Ralf Möbius LL.M. Rechtsinformatik
Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Dipl.-Jur. Anabela Hechavarria